



Prospekt

für die Schweiz

SEB European Equity Small Caps

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010

R.C.S. Luxemburg K 48

Dezember 2021

Wichtige Informationen

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt oder vom Verwaltungsreglement abweichende Informationen oder Erklärungen abzugeben.

SEB Investment Management AB haftet nicht, wenn und soweit solche abweichenden Informationen oder Erklärungen abgegeben werden.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den derzeit im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Der Prospekt ist nur gültig, wenn er in Verbindung mit den geltenden KIID, dem Verwaltungsreglement und dem geprüften Jahresbericht des Fonds verwendet wird, der nicht älter als 16 Monate sein darf. Wenn der Jahresbericht älter als acht Monate ist, sollte er zusammen mit dem ungeprüften Halbjahresbericht des Fonds verwendet werden.

Für die Verbreitung des Prospekts und das Angebot des Fonds und seiner Anteilklassen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen gelten. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und alle Personen, die Anteile gemäss diesem Prospekt zeichnen möchten, müssen sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen informieren und diese beachten. Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einem Zeichnungsantrag, dem Halten und der Veräusserung von Anteilen verbundenen rechtlichen Anforderungen und Folgen informieren sowie über die geltenden Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an Personen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig oder unzulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Für die Verbreitung dieses Prospekts in bestimmten Ländern kann dessen Übersetzung in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder festgelegten Sprachen erforderlich sein. Bei Widersprüchen zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Prospekts ist stets die englische Fassung massgeblich.

Glossar

Die nachstehende Zusammenfassung ist in ihrer Gesamtheit im Zusammenhang mit den ausführlicheren Informationen an anderer Stelle in diesem Prospekt zu verstehen.

Basiswährung	der Euro (EUR) als Währung, auf die der Fonds lautet
Niederlassung	SEB Investment Management AB, Luxembourg Branch
Zentralverwaltung	The Bank of New York Mellon SA/NV Luxembourg Branch
Klasse / Anteilklasse	die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe getrennter Anteilklassen beschliessen, deren Vermögen gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eine besondere Struktur der Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge, Mindestanlagebeträge, Ausschüttungspolitik oder andere Merkmale gelten können
Grundsätze für die Verwaltung von Sicherheiten	Die Grundsätze für die Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung der SEB Investment Management AB
Commitment-Methode	Bei der Commitment-Methode werden alle Derivatengagements so berechnet, als wären es Direktanlagen in die zugrunde liegenden Positionen nach Berücksichtigung von Netting oder Absicherung. Das aus Derivaten abgeleitete Gesamtengagement an den Märkten darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, sodass das Gesamtengagement des Fonds an den Aktien-, Renten- und Geldmärkten 200% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf.
Konsolidierungswährung	der Euro (EUR) als Konsolidierungswährung des Fonds
CSSF	die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde „ <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> “
Verwahrstelle	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Luxembourg Branch
Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils aktuellen Fassung
EU	Europäische Union
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, früher Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen
FATCA	US Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Task Force

Finansinspektionen	die schwedische Finanzaufsichtsbehörde
Fonds	Der SEB European Equity Small Caps ist nach dem Gesetz als Investmentfonds organisiert (<i>FCP - fonds commun de placement</i>)
Institutioneller Anleger	Ein Unternehmen oder eine Organisation im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes wie Kreditinstitute, Gewerbetreibende des Finanzsektors - einschliesslich Anlagen in eigenem Namen, aber für Rechnung Dritter, die ebenfalls Anleger im Sinne dieser Definition sind, oder im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsvertrags -, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, luxemburgische und ausländische Investmentfonds und qualifizierte Holdinggesellschaften, regionale und lokale Behörden.
KIID	Wesentliche Anlegerinformationen einer Anteilklasse
Gesetz	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
Verwaltungsgesellschaft	SEB Investment Management AB, die je nach Sachlage direkt oder über ihre Niederlassung handelt
Verwaltungsreglement	das Verwaltungsreglement des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung
Mitgliedstaat	ein bzw. mehrere EU-Mitgliedsstaat/Mitgliedstaaten. Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, sind in den durch dieses Abkommen und die damit zusammenhängenden Rechtsakte festgelegten Grenzen EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt
NIW - Nettoinventarwert pro Anteil	der Wert je Anteil einer Klasse, der gemäss den einschlägigen Bestimmungen in diesem Prospekt und im Verwaltungsreglement ermittelt wird
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Verkaufsprospekt	der jeweils gültige Prospekt des Fonds in seiner jeweils geänderten und aktualisierten Fassung
RCS	Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, <i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>
Referenzwährung	die Währung, auf die die betreffende Klasse des Fonds lautet
SEB Group	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) und alle ihre Tochtergesellschaften

SFDR

Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in ihrer jeweils gültigen Fassung

OGA

Organismus für gemeinsame Anlagen

OGAW

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Anteilinhaber

Inhaber von Anteilen des Fonds

Anteile

Anteile des Fonds

Bewertungstag

ein Tag, an dem der NIW pro Anteil berechnet wird.

Sofern die Bearbeitung von Transaktionen mit Anteilen nicht ausgesetzt wird oder der Bewertungstag nicht anders angegeben ist, jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg ausser dem 24. Dezember und dem 31. Dezember („Bankgeschäftstag“)¹

Website der Niederlassung

www.sebgroup.lu

¹ Eine aktuelle Liste der Tage, an denen der NIW nicht berechnet wird, finden Sie unter <https://sebgroup.lu/private/luxembourg-based-funds/luxembourg-funds-trading-calendar>. Diese Liste kann ohne weitere Mitteilung aktualisiert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. DER FONDS	8
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	8
2. BETEILIGTE PARTEIEN	9
2.1. Die beteiligten Parteien im Überblick.....	9
2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien	11
3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK.....	14
3.1. Nachhaltigkeitsansatz	15
3.2. Zulässige Anlagen.....	16
3.3. Anlagebeschränkungen für zulässige Anlagen.....	19
3.4. Nicht zulässige Anlagen	23
3.5. Auswahl der Gegenparteien.....	23
3.6. Verwaltung von Sicherheiten	24
4. RISIKOHINWEISE.....	25
4.1. Allgemeine Informationen.....	25
4.2. Risikofaktoren	26
4.3. Risikomanagementverfahren	28
4.4. Anlegerprofil.....	28
5. ANTEILE	29
5.1. Anteilklassen	29
5.2. Ausgabe von Anteilen.....	31
5.3. Rücknahme von Anteilen	34
5.5. Annahmeschluss	35
6. GEBÜHREN	35
6.1. Verwaltungsgebühr	36
7. NIW-BERECHNUNG.....	36
7.1 Aussetzung der NIW-Berechnung	37
8. ZUSAMMENLEGUNG/VERSCHMELZUNG.....	38
9. LAUFZEIT UND LIQUIDATION DES FONDS	38
10. BESTEUERUNG DES FONDS UND DER ANTEILINHABER	39
11. HINWEISE FÜR ANTEILINHABER.....	41
11.1. Prospekt, Verwaltungsreglement und KIID.....	41
11.2. Berichte und Abschlüsse.....	41
11.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise	42
11.4. Mitteilungen an Anteilinhaber	42
11.5. Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem Fonds	42
11.6. Grundsätze	42
11.7. Ausübung der Stimmrechte.....	43
12. DATENSCHUTZ.....	45
13. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE	46
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND.....	47

I. Der Fonds

1. Allgemeine Informationen

SEB European Equity Small Caps ist ein offener Investmentfonds („FCP“ - „*Fonds commun de placement*“), der nach Teil I des Gesetzes registriert ist. Der Fonds wird als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) eingestuft.

Der Fonds wurde am 30. April 1999 auf unbestimmte Dauer gegründet.

Der Fonds ist im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer K 48 eingetragen.

Das zuletzt mit Wirkung zum 25. September 2017 geänderte Verwaltungsreglement wurde am 19. Oktober 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)* veröffentlicht.

Das Fondsvermögen wird von der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls vom bestellten Anlageverwalter in eigenem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Vermögenswerten (die „zulässigen Vermögenswerte“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Die Anteilhaber sind als Miteigentümer proportional zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile am Fondsvermögen beteiligt. Alle Fondsanteile sind mit den gleichen Rechten ausgestattet. In Übereinstimmung mit dem Gesetz bedeutet die Zeichnung von Anteilen die Annahme aller Bedingungen und Bestimmungen des Prospekts und des Verwaltungsreglements.

2. Beteiligte Parteien

2.1. Die beteiligten Parteien im Überblick

RCS-Nummer	Handels- und Firmenregister (RCS) Luxemburg K 48
Verwaltungsgesellschaft	SEB Investment Management AB Eingetragene Anschrift: SE-106 40 Stockholm Besuchsadresse: Stjärntorget 4 169 79 Solna Schweden
Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	
Vorsitzende/r	Johan Wigh Partner Advokatfirman Törngren Magnell Västra Trädgårdsgatan 8 111 53 Stockholm Schweden
Mitglieder	Mikael Huldt Head of Alternative Investments AFA Försäkring Klara Södra Kyrkogata 18 111 52 Stockholm Schweden Sara Öhrvall COO Axel Johnson Villagatan 6 114 32 Stockholm Schweden Viveka Hirdman-Ryrberg Head of Corporate Communication & Sustainability Investor AB Arsenalgatan 8c 111 47 Stockholm Schweden

Niederlassung	SEB Investment Management AB, Luxembourg Branch 4, rue Peternelchen L-2370 Howald
Zentralverwaltung (einschliesslich Funktion der Verwaltungs-, Register- und Transferstelle) und Zahlstelle in Luxemburg	The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxembourg Branch 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg
Anlageverwalter	SEB Investment Management AB, Dänemark, Niederlassung der SEB Investment Management AB Bernstoffsgade 50, DK-1577 Kopenhagen V
Globale Vertriebsstelle	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Kungsträdgårdsgatan 8 SE-106 40 Stockholm
Vertreter und Zahlstellen ausserhalb Luxemburgs	Die vollständige Liste der Vertreter und Zahlstellen ausserhalb Luxemburgs ist kostenlos unter der Anschrift der Verwaltungsgesellschaft, der Anschrift der Niederlassung und auf der Website der Niederlassung erhältlich
Verwahrstelle	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Luxembourg Branch 4, rue Peternelchen L-2370 Howald
Zugelassener Abschlussprüfer des Fonds (nachstehend der „Abschlussprüfer“)	Ernst & Young S.A. 35E, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien

2.2.1. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird im Auftrag der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft SEB Investment Management AB verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. Mai 1978 in der Rechtsform einer schwedischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AB) gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Finanzinspektion für die Verwaltung von OGAW und für die diskretionäre Verwaltung von Finanzinstrumenten und Anlageportfolios gemäss dem schwedischen OGAW-Gesetz (SFS 2004:46) zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist daneben auch als Verwalter alternativer Investmentfonds zur Verwaltung alternativer Investmentfonds nach dem schwedischen AIFM-Gesetz (SFS 2013:561) zugelassen. Ihr eingetragener Sitz ist in Schweden, SE-106 40 Stockholm.

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 1.500.000 SEK.

Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung, die Verwaltung, das Management und der Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) und die Erbringung von Nebendienstleistungen sowie die diskretionäre Verwaltung von Finanzinstrumenten und Anlageportfolios.

In Bezug auf den Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft für die folgenden Aufgaben zuständig: Anlageverwaltung, Verwaltung und Marketing. Die Verwaltungsgesellschaft kann (unter ihrer eigenen Verantwortung, Kontrolle und Koordination) einige ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Verwaltung an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Tätigkeit hauptsächlich in Schweden aus und hat eine Niederlassung in Luxemburg errichtet. Risikomanagement und Tätigkeiten im Rahmen der Zentralverwaltung werden von der Niederlassung durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder direkt oder über die Niederlassung handeln. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder durch den Leiter der Niederlassung vertreten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds. Die Namen dieser anderen Fonds können auf der Website der Niederlassung eingesehen werden.

2.2.2. Die Zentralverwaltung und Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Teile der Zentralverwaltung, wie nachfolgend beschrieben, unter anderem Funktionen der Verwaltungs-, Register- und Transferstelle - die weiter unter ihrer Verantwortung und Kontrolle stehen - auf eigene Kosten an The Bank of New York Mellon SA/NV Luxembourg Branch, 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg übertragen.

The Bank of New York Mellon SA/NV wurde am 30. September 2008 in Belgien als „*société anonyme/naamloze vennootschap*“ gegründet, und ihre Niederlassung in Luxemburg ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Corporate Identity-Nummer B 105 087 eingetragen (die „Verwaltungsstelle“ oder „Register- und Transferstelle“).

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle wird sie bestimmte administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds wahrnehmen, unter anderem Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und Erbringung von Dienstleistungen für die Fondsbuchhaltung.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle bearbeitet sie alle Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Übertragung und Umtausch von Anteilen und trägt diese Transaktionen ins Register der Anteilhaber des Fonds ein.

The Bank of New York Mellon SA/NV Luxembourg Branch kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der anschliessenden Aktualisierung des Prospekts, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg Teile ihrer Aufgaben an Unternehmen weiterübertragen.

The Bank of New York Mellon SA/NV Luxembourg Branch wurde auch mit der Funktion der Zahlstelle des Fonds betraut. In dieser Eigenschaft ist The Bank of New York Mellon SA/NV Niederlassung Luxemburg für die Einziehung von Zeichnungsbeträgen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen sowie für Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen und Dividendenzahlungen zuständig.

2.2.3. Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung an einen externen Anlageverwalter übertragen.

Die Anlageverwaltungsfunktion des Fonds wird an die SEB Investment Management AB, Denmark Branch, eine Niederlassung der SEB Investment Management AB, Schweden, übertragen.

Der Anlageverwalter setzt die Anlagepolitik um, trifft Anlageentscheidungen und passt sie gegebenenfalls laufend an die Marktentwicklung an, jeweils unter Berücksichtigung der Interessen des Fonds.

Der Anlageverwalter kann seinerseits im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf eigene Kosten und Verantwortung Unterverwalter ganz oder teilweise mit der Verwaltung dieses Fonds beauftragen.

2.2.4. Die globale Vertriebsstelle

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur globalen Vertriebsstelle des Fonds ernannt.

2.2.5. Die Verwahrstelle

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Luxembourg Branch, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B39819 und mit Geschäftssitz in 4, rue Petermelchen, L-2370 Howald, eine Niederlassung von Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), einem in Schweden gegründeten und im schwedischen Handelsregister unter der Nummer 502032-9081 eingetragenen Kreditinstitut mit Sitz in Stockholm, Schweden, wurde zur Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) für die Verwahrung des Fondsvermögens ernannt. Dies beinhaltet die Verwahrung von Finanzinstrumenten, das Führen von Aufzeichnungen und die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie die wirksame und ordnungsgemässe Überwachung der Cashflows des Fonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrags (der „Verwahrstellenvertrag“).

Darüber hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen; (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz und dem Verwaltungsreglement berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum geltenden luxemburgischen Gesetz und/oder dem Verwaltungsreglement stehen; (iv) bei Transaktionen mit dem Fondsvermögen jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und (v) die Fondserträge in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auftreten können, analysiert die Verwahrstelle laufend auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie ihrer Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Hiermit weisen wir darauf hin, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben SEB Group sind. Daher haben beide Unternehmen Strategien und Verfahren eingeführt, mit denen sie sicherstellen, dass sie (i) alle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Verbindung ergeben, ermitteln und (ii) alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden. Lässt sich ein Interessenkonflikt, der daraus resultiert, dass die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle derselben Gruppe angehören, nicht vermeiden, so wird die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt steuern, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anleger zu vermeiden.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erhält die Verwahrstelle Informationen über Fonds, die theoretisch missbraucht werden könnten (und somit potenzielle Interessenkonflikte aufwerfen), z. B. in Bezug auf die Interessen anderer Kunden der SEB Group, die mit denselben Wertpapieren handeln oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, insbesondere im Bereich des Angebots von Dienstleistungen, die mit den Interessen anderer Gegenparteien konkurrieren, mit denen die Fonds/Fondsmanager zusammenarbeiten, sowie in Bezug auf die Interessen der Mitarbeiter der Verwahrstelle bei persönlichen Kontobewegungen. Potenzielle Interessenkonflikte in der SEB Group können auch durch nicht marktübliche Preise für die Dienstleistungen der Verwahrstellen und unangemessenen Einfluss der Verwahrstelle auf die Verwaltung und den Verwaltungsrat der Fonds/Fondsmanager und umgekehrt entstehen.

Um potenzielle Interessenkonflikte abzumildern, wurde daher sichergestellt, dass die Tätigkeiten einer Verwahrstelle physisch, hierarchisch und systematisch von anderen Funktionen der Verwahrstelle getrennt sind, um Informationen zu schützen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle ein Mandat und ein Vetorecht, um Fondskunden unabhängig von anderen Funktionen zu genehmigen oder abzulehnen, und verfügt über eigene Ausschüsse für die Eskalation von Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Rolle als Verwahrstelle, in denen andere Funktionen mit potenziell kollidierenden Interessen nicht vertreten sind.

Nähere Informationen zur Verwaltung, Überwachung und Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte finden Sie in der Anleitung für den Umgang mit Interessenkonflikten bei der Skandinaviska Enskilda Banken AB, die auf der folgenden Website zu finden ist: http://sebgroupl.lu/siteassets/about-seb/policies/sebsa_conflict_of_interest.pdf

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Verwahrungsaufgaben für verwahrte Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle ordnungsgemäss zu Verwahrungszwecken anvertraut wurden, und/oder ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Führen von Aufzeichnungen und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds ganz oder teilweise an einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, lässt die Verwahrstelle unabhängig davon, ob ein bestimmter Bevollmächtigter zur SEB Group gehört oder nicht, sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung des betreffenden Bevollmächtigten die gleiche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten. Darüber hinaus werden die Bedingungen für die Ernennung eines Bevollmächtigten, der zur SEB Group gehört, im Interesse der Anleger zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt. Sollte ein Interessenkonflikt eintreten, der nicht ausgeräumt werden kann, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern gegenüber offengelegt und wird der Prospekt entsprechend überarbeitet. Eine aktuelle Liste dieser Bevollmächtigten ist auf der folgenden Website zu finden:

<http://sebgroupl.lu/siteassets/corporations-and-institutions/global-custody-network.pdf>

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass bestimmte Anlagen von einer lokalen Einrichtung zu verwahren sind, aber keine lokale Einrichtung den Delegationsanforderungen in Artikel 34a Abs. 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes genügt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben in dem nach dem Recht dieses Drittlandes erforderlichen Umfang trotzdem an eine solche lokale Einrichtung übertragen, solange es keine lokale Einrichtung gibt, die die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an Bevollmächtigte übertragen werden, die einen angemessenen Schutz bieten, muss die Verwahrstelle bei der Auswahl und Ernennung eines Bevollmächtigten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gesetzlich gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen und bei der regelmässigen Überprüfung und fortlaufenden Überwachung eines Bevollmächtigten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, sowie bei allen Aktivitäten des Bevollmächtigten in Bezug auf die ihm übertragenen Angelegenheiten weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn der Bevollmächtigte bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds jederzeit von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und von den Vermögenswerten des Bevollmächtigten in Übereinstimmung mit dem Gesetz trennt. Die Haftung der Verwahrstelle

bleibt von einer solchen Übertragung unberührt, sofern das Gesetz und/oder der Verwahrstellenvertrag nichts anderes vorsehen.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben und etwaige Interessenkonflikte, von der Verwahrstelle übertragene Verwahrfunktionen, die Liste der Bevollmächtigten und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, stehen den Anlegern auf Anfrage an der Adresse der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anlegern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle und/oder einem Bevollmächtigten verwahrt wird. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag zurückgeben. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, wenn dieser Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das von ihr nicht zu vertreten ist und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern für alle sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Gesetz und/oder dem Verwahrstellenvertrag, erleiden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Wenn die Verwahrstelle freiwillig zurücktritt oder durch die Verwaltungsgesellschaft abberufen wird, muss die Verwahrstelle spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an den die Vermögenswerte des Fonds übergeben werden und der die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle die CSSF davon in Kenntnis setzen. Wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine neue Verwahrstelle ernannt worden ist, ergreift die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen, um die Liquidation des Fonds einzuleiten.

3. Anlageziel und -politik

Das Hauptanlageziel des Fonds besteht darin, direkt und/oder indirekt in übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte, wie unter 3.1. beschrieben, zu investieren, um die Anlagerisiken zu streuen und langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Die Anlageziele des Fonds werden unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen verwirklicht.

Darüber hinaus kann der Fonds in Instrumente investieren, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Das Währungsrisiko solcher Instrumente kann abgesichert werden. Falls eine Währungsabsicherung erfolgt, wird sie im Folgenden beschrieben. In Anbetracht der damit verbundenen praktischen Herausforderungen übernimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Garantie dafür, wie erfolgreich eine solche Absicherung sein wird. Nähere Einzelheiten sind in Abschnitt 4.1. „Risikofaktoren“ und insbesondere im Abschnitt „Absicherungsrisiko“ enthalten.

Das Nettovermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in erster Linie in Wertpapieren angelegt, und zwar hauptsächlich in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelanleihen und anderen aktienähnlichen Wertpapieren.

Der Fonds wird fortlaufend mindestens 51 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (2018) investieren, damit er als Aktienfonds qualifiziert und seine Anleger von einer Teilsteuerbefreiung profitieren können.

Der Fonds kann daher bis zu 49 % seines Vermögens in verschiedenen anderen Wertpapieren anlegen, sofern die im Gesetz vorgesehenen Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Die Anlage in Genussscheinen und Partizipationsscheinen von Unternehmen ist ebenfalls zulässig, sofern sie als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes gelten.

Bei den Emittenten dieser Anlagen handelt es sich hauptsächlich um europäische Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung (Small Caps). Die Marktkapitalisierung dieser Unternehmen darf nicht unter den niedrigsten und/oder über den höchsten Marktwert der im MSCI Europe Small Cap Net Return Index (ein reinvestierender Index, der Aktien europäischer Small Caps enthält) enthaltenen Unternehmen fallen, gemessen nach besagter Indexneugewichtung. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Small Caps mit Sitz in osteuropäischen Ländern investieren.

10 % des Fondsvermögens können in Unternehmen unabhängig von deren Marktkapitalisierung investiert werden.

Ein Teil des Fonds kann in regelmässig gehandelte Geldmarktinstrumente und Anleihen, wie nachstehend beschrieben, einschliesslich liquider Mittel, investiert werden. Unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen kann der Betrag der liquiden Mittel auch das Nettovermögen des Fonds übersteigen, sofern dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft wie nachstehend beschrieben derivative Finanzinstrumente verwenden, um eine effiziente Portfolioverwaltung (einschliesslich Durchführung von Absicherungsgeschäften) zu gewährleisten und das Anlageziel zu erreichen. Der Fonds darf beim Einsatz von Derivaten unter keinen Umständen von den festgelegten Anlagezielen abweichen.

Der Fonds wird höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen. Innerhalb der in Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes festgelegten Grenzen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, können diese anderen OGAW oder OGA andere Anlagestrategien oder -beschränkungen als die in dieser Ergänzung dargelegten haben, sofern diese Anlagen nicht zu einer Umgehung der Anlagestrategien oder -beschränkungen des Fonds führen.

3.1. Nachhaltigkeitsansatz

Der Fonds bezieht bei der Titelauswahl ESG-Kriterien (aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in den Anlageprozess ein, indem er Kriterien aus der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft (die „Nachhaltigkeitspolitik“) anwendet. Dazu werden potenzielle Anlagen nach Ausschlusskriterien gefiltert, bevor Anlageentscheidungen getroffen werden.

Die Nachhaltigkeitspolitik basiert auf internationalen Initiativen, denen sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet hat, darunter:

- UN Global Compact;
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- Von den Vereinten Nationen unterstützte Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI).

Die Nachhaltigkeitspolitik kann sich ändern und die neueste Version steht auf der Website der Niederlassung.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft ein internes Nachhaltigkeitsmodell (das „Nachhaltigkeitsmodell“) entwickelt. Das Nachhaltigkeitsmodell bewertet u .a. potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken, d. h. ESG-Ereignisse oder -Bedingungen, die sich im Falle ihres Eintretens negativ auf die Zielanlage auswirken könnten. Das Nachhaltigkeitsmodell verwendet mehrere unabhängige Risikodatensätze mit massgeschneiderten Indikatoren für die einzelnen Sektoren und gewährleistet daher unseres Erachtens dafür, dass wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt und bei Anlageentscheidungen verwendet werden.

Das Nachhaltigkeitsmodell wird verwendet, sofern Nachhaltigkeitsdaten zur Verfügung stehen, um eine aussagekräftige, vorausschauende und individuelle Nachhaltigkeitsnote zu erstellen und eine Orientierungshilfe in

Bezug auf aktuelle und zukünftige Nachhaltigkeitsfaktoren zu geben, die sich auf langfristige Risiken und Erträge auswirken können.

Darüber hinaus führt die Verwaltungsgesellschaft einen proaktiven und reaktiven Dialog mit den Unternehmen, in die die Gesellschaft investiert, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen im Mittelpunkt stehen. Proaktiver Dialog bedeutet, Einfluss auf Unternehmen zu nehmen, um allgemeine Nachhaltigkeitsinitiativen zu verbessern, aber auch proaktiv mit dem Unternehmen an speziellen Themen zu arbeiten. Ein reaktiver Dialog wird geführt, wenn ein Unternehmen unseres Erachtens internationale Standards und Richtlinien nicht erfüllt.

Der Fonds fördert u.a. ökologische, soziale und/oder Governance-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Weitere Informationen über den Nachhaltigkeitsansatz des Fonds finden Sie im Dokument mit Informationen zur Nachhaltigkeit auf der Website der Niederlassung.

3.2. Zulässige Anlagen

Der Fonds darf ausschliesslich investieren in:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt ist, ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist;
- d) vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und ordnungsgemäss funktioniert, beantragt wird;
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe sichergestellt ist.

Die unter c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind an einer Börse notiert oder werden an einem geregelten Markt in Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Australien (einschliesslich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa gehandelt.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

- e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, einschliesslich börsengehandelter Fonds („ETFs“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit der im Gemeinschaftsrecht verankerten gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen der anderen OGA gleichwertig ist mit dem Schutzniveau der Inhaber von Anteilen eines OGAW, und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig sind mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG;
- über die Geschäftstätigkeit der anderen OGA in den Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, um die Aktiva und Passiva, die Erträge und Aktivitäten während des Berichtszeitraums beurteilen zu können;
- höchstens 10% des Nettovermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäss ihrem Verwaltungsreglement oder ihrer Satzung insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;

Einlagen bei einem Kreditinstitut

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei einem Kreditinstitut, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts sind;

Derivative Finanzinstrumente

g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („OTC-Derivate“), sofern:

- der Basiswert aus den unter den Buchstaben a) bis h) beschriebenen Instrumenten, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der Fonds gemäss den Anlagezielen investieren kann;
- die Gegenparteien bei OTC-Derivattransaktionen Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und
- die OTC-Derivate auf Tagesbasis zuverlässig und überprüfbar bewertet werden und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glättgestellt werden können.

Wenn das derivative Finanzinstrument automatisch oder im Ermessen des Fonds bar abgerechnet wird, darf der Fonds den speziellen Basiswert nicht als Deckung halten. Die zulässige Deckung ist in Abschnitt 3.6. beschrieben.

Der Fonds kann indexbezogene Kontrakte eingehen, um sich schnell und kostengünstig an den zugrundeliegenden Märkten zu engagieren, sofern die diesen Anlagen zugrunde liegenden Indizes öffentlich zugänglich und transparent sind und im Einklang mit den ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Fonds und zu anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937) festgelegten Regeln und Zielen unterliegen.

Innerhalb der in Punkt g) oben genannten Grenzen kann der Fonds alle durch das Gesetz und/oder durch Rundschreiben der CSSF zugelassenen derivativen Finanzinstrumente nutzen.

Besondere Regeln gelten für folgende Derivate:

- **Volatilitätsindex-Futures**

Wenn der Fonds Volatilitätsindex-Futures einsetzt, müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- die Volatilitätsindex-Futures müssen an einem geregelten Markt gehandelt werden;
 - die zugrundeliegenden Aktienindizes müssen den Diversifizierungsregeln entsprechen, die nachfolgend unter Punkt 3.3. beschrieben sind;
 - der Fonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, damit er den eingegangenen Risiken angemessen Rechnung tragen kann.
-
- **Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps können unter anderem zur Absicherung von Kreditrisiken aus den vom Fonds erworbenen Schuldtiteln verwendet werden. In diesem Fall können die Zinseinnahmen des Fonds aus einer Anleihe mit einem vergleichsweise hohen Bonitätsrisiko beispielsweise gegen Zinsen aus einer Anleihe mit einem geringeren Kreditrisiko getauscht werden. Gleichzeitig kann der Vertragspartner verpflichtet sein, die Anleihe zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder einen Barausgleich zu zahlen, wenn ein zuvor festgelegtes Ereignis eintritt, etwa die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch befugt, Geschäfte zu tätigen, mit denen sie andere Ziele als die Absicherung verfolgt. Bei dem Vertragspartner muss es sich um ein erstklassiges, auf derartige Transaktionen spezialisiertes Finanzinstitut handeln. Die Credit Default Swaps müssen ausreichend liquide sein. Sowohl die dem Credit Default Swap zugrundeliegenden Schuldtitel als auch der jeweilige Emittent müssen im Hinblick auf die nachstehend aufgeführten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

Credit Default Swaps werden regelmässig nach klaren und transparenten Methoden bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer überwachen die Klarheit und Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung. Werden im Rahmen der Überwachung Abweichungen festgestellt, sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass diese beseitigt werden.

- **Total Return Swaps**

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein Vertrag, bei dem eine Gegenpartei den gesamten wirtschaftlichen Ertrag eines Referenzwertes auf eine andere Partei überträgt, einschliesslich Erträgen aus Zinsen, Gebühren, Marktgewinnen oder -verlusten aus Kursbewegungen sowie Kreditverlusten. Der Fonds kann eine oder mehrere TRS-Transaktionen abschliessen, um das Engagement in einem Referenzwert zu erhöhen oder zu verringern und um bestehende Long-Positionen oder Engagements abzusichern.

Der Fonds hat derzeit keine TRS oder derivativen Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen abgeschlossen. Der Prospekt wird im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFTR“) vor der Verwendung von TRS durch den Fonds aktualisiert.

Alle Einnahmen aus TRS fliessen an den Fonds zurück.

Die Gegenparteien der TRS haben keine Ermessensbefugnis in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlagen im Fondsportfolio oder die den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Anlagen des Fonds brauchen von der Gegenpartei nicht genehmigt zu werden.

Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden

h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes fallen, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutz von Anlegern und Spareinlagen reguliert ist und sofern diese Anlagen:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern es sich um einen Bundesstaat handelt, einem Gliedstaat einer Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien beaufsichtigt wird, oder von einer Einrichtung, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso strengen Aufsichtsbestimmungen wie im Gemeinschaftsrecht unterliegt und diese einhält oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein der ersten, zweiten oder dritten Einrückung gleichwertiger Anlegerschutz besteht und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der Verbriefungsgesellschaften durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Der Fonds kann ergänzend Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um die Liquidität im besten Interesse der Anteilinhaber zu erhalten.

Darüber hinaus kann das Fondsvermögen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Bestimmungen des Verwaltungsreglements in alle anderen zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

Der Fonds darf allerdings höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in diesem Abschnitt oben genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

i) Der Fonds schliesst keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR ab. Der Prospekt wird in Übereinstimmung mit der SFTR sowie anderen relevanten Gesetzen und Vorschriften aktualisiert, bevor der Fonds solche Geschäfte abschliesst.

3.3. Anlagebeschränkungen für zulässige Anlagen

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie im Gesetz definiert

1) Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

2) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Fonds bei den Emittenten hält, in die er jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in den Punkten 1), 8) und 9) festgelegten Obergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben Emittenten investiert sind:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten begeben werden,
- Einlagen bei diesem Emittenten, oder
- Engagements aus OTC-Derivattransaktionen mit diesem Emittenten.

3) Die in Punkt 1) genannte 10%-Grenze kann auf höchstens 35% angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

4) Die in Punkt 1) genannte 10%-Grenze kann für bestimmte Anleihen auf höchstens 25% angehoben werden, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission dieser Anleihen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die daraus resultierenden Forderungen abdecken und bei einem Konkurs des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Wenn der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den in diesem Punkt genannten und von ein und demselben Emittenten begebenen Anleihen anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Die in den Punkten 3) und 4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Punkt 2) genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1), 2), 3) und 4) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten bei diesem Emittenten gemäss den Punkten 1), 2), 3) und 4) insgesamt 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

5) Ungeachtet der oben genannten Grenzen kann der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, der G20, Singapur oder Hongkong oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Teil von mindestens (6) sechs verschiedenen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens des Fonds ausmachen.

6) Ungeachtet der nachfolgend genannten Grenzen erhöht sich die in Punkt 1) vorgesehene 10 %-Grenze für Anlagen in Anteilen und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf maximal 20 %, wenn die Anlagepolitik des Fonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und zwar auf folgender Grundlage:

- die Indexzusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt einen angemessenen Referenzwert für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Diese 20 %-Grenze erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Bis zu dieser Grenze ist die Anlage nur bei einem einzigen Emittenten erlaubt.

Die in Punkt 6) genannten Wertpapiere brauchen bei der Berechnung der in Punkt 2) genannten 40 %-Grenze nicht einbezogen zu werden.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

7) Der Fonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA einschliesslich der unter 3.1 e) genannten „ETFs“ erwerben, sofern nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder anderer OGA angelegt werden.

Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in diesem Abschnitt 3.3 festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Legt der Fonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Ausgabebeschläge oder Rücknahmeabschläge für die Anlage des Fonds in Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA berechnen.

Der Fonds kann in alle Arten von ETFs investieren, sofern deren Anlagepolitik weitgehend mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmt. Solche ETFs können aktiv oder passiv verwaltet werden und stimmen jederzeit mit den geltenden Richtlinien und Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG überein. Bei Anlagen in offenen ETFs wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter jederzeit die in diesem Abschnitt genannten Grenzen für Anlagen in andere OGAW und OGA einhalten.

Einlagen bei Kreditinstituten

8) Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

9) Das Gegenparteirisiko des Fonds bei einer OTC-Derivattransaktion und einem Geschäft zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein vorgenanntes Kreditinstitut handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in den anderen Fällen.

Der Fonds stellt sicher, dass sein Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Risikoberechnung werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, künftige Marktentwicklungen und die für die Liquidierung der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf die Basiswerte darf insgesamt die in Artikel 43 des Gesetzes bestimmten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Die Basiswerte von indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten werden nicht mit den in den vorstehenden Punkten festgelegten Anlagegrenzen kombiniert, sofern der Index die in Artikel 4) des Verwaltungsreglements ausführlich erläuterten Kriterien erfüllt. Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, muss dieses bei der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Beschränkungen berücksichtigt werden.

Maximales Engagement in einem Emittenten

10) Dem Fonds sind folgende Kombinationen nicht gestattet, wenn diese dazu führen würden, dass mehr als 20 % seines Nettovermögens in einer Körperschaft angelegt werden:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem einzigen Emittenten begeben werden und für die die unter Punkt 1) genannte 10 %-Grenze je Emittent gilt, und/oder
- ii) Einlagen bei einer Körperschaft, für die die unter Punkt 8) genannte 20 %-Grenze gilt, und/oder
- iii) ein Gegenparteirisiko für den Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und zur effizienten Portfolioverwaltung, die mit einer einzigen Körperschaft getätigt werden und für die die in Punkt 9) genannten 10 %- bzw. 5 %-Grenzen je Emittent gelten, das 20 % seines Nettovermögens übersteigt.

Dem Fonds sind folgende Kombinationen nicht gestattet, wenn diese dazu führen würden, dass mehr als 35 % seines Nettovermögens in einer Körperschaft angelegt werden:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und demselben Emittenten begeben werden und für die die unter Punkt 3) genannte 35 %-Grenze je Emittent gilt, und/oder
- ii) Anlagen in bestimmten, von ein und demselben Emittenten begebenen Schuldtiteln, für die die in Punkt 4) genannte 25 %-Grenze je Emittent gilt, und/oder
- iii) Einlagen bei ein und derselben Körperschaft, für die die in Punkt 8) genannte 20 %-Grenze gilt, und/oder
- iv) ein Gegenparteirisiko für den Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung mit ein und derselben Körperschaft, für die die in Punkt 9) genannten 10 %- bzw. 5 %-Grenzen je Körperschaft gelten), das 35 % seines Nettovermögens übersteigt.

Von derselben Unternehmensgruppe begebene zulässige Anlagen

11) Gesellschaften, die für Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Berechnung der in Artikel 43 des Gesetzes beschriebenen Grenzen als eine einzige Körperschaft angesehen.

12) Der Fonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Grenzen für den Erwerb von zulässigen Anlagen nach Emittenten

13) Die Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Geltungsbereich von Teil I des Gesetzes oder der Richtlinie 2009/65/EG fallen, keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Der Fonds darf nicht:

- i) mehr als 10 % der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten erwerben;
- ii) mehr als 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten erwerben;
- iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben;
- iv) mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA erwerben.

Die unter der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können beim Erwerb ausser Acht gelassen werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der OGAW/OGA oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.

Die oben genannten Obergrenzen gelten nicht für:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;

c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;

d) Anteile des Fonds am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn das Halten dieser Anteile nach den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds ist, um in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes und in Artikel 48 Absatz 1) und 2) des Gesetzes bestimmten Grenzen einhält. Werden die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes sinngemäss.

Werden die in diesem Abschnitt 3.3 genannten Grenzen aus Gründen, die von der Verwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so muss sie bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Bereinigung dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber anstreben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen festlegen, um die Anforderungen in den Ländern zu erfüllen, in denen die Anteile vertrieben werden oder vertrieben werden sollen.

3.4. Nicht zulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- i) Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben;
- ii) Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 § 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes genannten Finanzinstrumenten durchführen; diese Beschränkung hindert den Fonds jedoch nicht daran, Einlagen zu tätigen oder andere Transaktionen in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten durchzuführen, die innerhalb der oben genannten Grenzen zulässig sind;
- iii) Darlehen gewähren oder für Dritte bürgen, wobei für die Zwecke dieser Beschränkung i) der Erwerb von nicht vollständig eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten und ii) die zulässige Ausleihe von Portfoliotiteln nicht als Darlehensgewährung gelten;
- iv) Kredite in Höhe von mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens aufnehmen. Jede Kreditaufnahme darf nur als vorübergehende Massnahme durchgeführt werden. Der Fonds kann jedoch Fremdwährungen durch Back-to-Back-Darlehen erwerben.

3.5. Auswahl der Gegenparteien

Die Kontrahenten von OTC-Finanzderivaten werden unter erstklassigen Finanzinstituten ausgewählt, die auf die betreffende Art von Transaktionen spezialisiert sind, einer Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien von Kontrahenten gehören, ihren Sitz in einem OECD-Land und mindestens ein Investment-Grade-Rating haben.

Der Fonds kann TRS mit einer Gegenpartei abschliessen, die derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter.

3.6. Verwaltung von Sicherheiten

Beim Abschluss von OTC-Finanzderivaten muss der Fonds jederzeit die Sicherheitenpolitik der Verwaltungsgesellschaft einhalten. Annehmbare Sicherheiten („zulässige Besicherungsinstrumente“) müssen den Anforderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen, CSSF-Rundschreiben und insbesondere unter anderem der ESMA Leitlinie 2014/937 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei gelearnte OTC-Derivatekontrakt („EMIR 2016/2251“) entsprechen.

Die Sicherheitenpolitik beinhaltet unter anderem:

(1) Zulässige Arten von Sicherheiten.

Die zulässigen Besicherungsinstrumente bestehen aus folgenden liquiden Vermögenswerten:

- Bargeld in einer Währung eines OECD-Landes gemäss Artikel 4 Abs. 1 a) der EMIR 2016/2251;
- Schuldtitel, unabhängig von ihren Laufzeiten, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden oder Zentralbanken gemäss Art. 4 Abs. 1 c) der EMIR 2016/2251 begeben oder garantiert werden;
- Schuldtitel, unabhängig von ihrer Laufzeit, die von den in Art. 117 Abs. 2 der EU-Verordnung 575/2013 aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken gemäss Art. 4 Abs. 1 h) der EMIR 2016/2251 begeben werden;
- Schuldtitel, unabhängig von ihrer Laufzeit, die von den in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten internationalen Organisationen im Einklang mit Art. 4 Abs. 1 i) der EMIR 2016/2251 begeben werden;
- Schuldtitel, unabhängig von ihrer Laufzeit, die von Regierungen oder Zentralbanken von Drittländern (d. h. Nicht-EU-Ländern) gemäss Art. 4 Abs. 1 j) der EMIR 2016/2251 begeben werden.

(2) Diversifizierung der Sicherheiten

Die Sicherheiten werden wie folgt diversifiziert:

- Der Sicherheitenkorb darf nicht zu einem Engagement in Höhe von mehr als 20 % des Gesamtnettovermögens des Fonds (nicht des Werts der Sicherheiten) bei einem Einzelemittenten führen. Für die Zwecke dieser Obergrenze werden Sicherheiten, die von einer Gebietskörperschaft eines OECD-Mitgliedstaates begeben wurden, als Engagement in diesen Mitgliedstaat eingestuft.
- Der Sicherheitenkorb kann jedoch vollständig aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem EU-Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts (nachfolgend „staatliche oder quasistaatliche Emittenten“ genannt) begeben oder garantiert werden, sofern der Fonds mindestens sechs verschiedene Emissionen erhält, von denen keine mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Fonds ausmacht. Hiermit wird klargestellt, dass der Fonds auch vollständig durch einen einzigen staatlichen oder quasistaatlichen Emittenten besichert sein kann.

(3) Politik der Korrelation von Sicherheiten

Die entgegengenommenen Sicherheiten werden von einer vom Sicherheitengeber unabhängigen Stelle ausgegeben.

(4) Höhe der erforderlichen Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko ist bei OTC-Derivaten auf 10 % des Gesamtnettovermögens begrenzt. Infolgedessen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten nach Abzug der Sicherheitsabschläge (Haircuts) mindestens 90 % des Werts des Kontrahentenrisikos entsprechen.

(5) Haircut-Politik

Nachstehend ist der geltende Mindest-Haircut angegeben:

Tabelle 1 - Haircut für Barmittel

Anlageklasse	Sicherheitsabschlag
I. Barmittel in der Währung eines OECD-Landes, die als zulässige Währung im jeweiligen Hauptvertrag oder Besicherungsanhang angegeben ist	0%
II. Barmittel in anderen als den unter (I.) definierten Währungen oder Berichtigungen für Währungsunterschiede, die nicht unter (I.) aufgeführt sind	8%

Tabelle 2 - Haircut für Schuldtitel

Der Haircut variiert je nach Bonität des Emittenten innerhalb der unten angegebenen Spanne.

Anlagentyp	Laufzeit		
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahr(e)	5 - 30 Jahre
Alle Schuldtitel, die oben in Abschnitt (1) „Zulässige Arten von Sicherheiten“ als zulässige Besicherungsinstrumente definiert sind	0,5%-1%	2%-3%	4%-6%

(6) Bewertung von Sicherheiten

Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer oben im Abschnitt „Haircut-Politik“ dargelegten Abschläge festgelegt werden.

(7) Verwahrung von Sicherheiten

Solange die erhaltenen Sicherheiten Eigentum des Fonds sind (d. h. eine Eigentumsübertragung stattgefunden hat), werden sie von der Verwahrstelle oder der von ihr ernannten Unterverwahrstelle gehalten. In allen anderen Fällen werden die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und vom Sicherheitengeber völlig unabhängig ist.

(8) Beschränkung für die Weiterverwendung / Richtlinie für die Wiederanlage von Sicherheiten

Für im Rahmen von OTC-Geschäften erhaltene Sicherheiten

Im Rahmen einer OTC-Transaktion erhaltene Sicherheiten, einschliesslich TRS, dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

4. Risikohinweise

4.1. Allgemeine Informationen

Eine Anlage in Anteile des Fonds ist mit finanziellen Risiken verbunden. Dabei kann es sich um mit den Aktien-, Anleihe-, Rohstoff- (einschliesslich Edelmetall-) und Devisenmärkten verbundene Risiken handeln, wie z. B. Preis-, Zins- und

Bonitätsänderungen. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren werden im Folgenden kurz erläutert.

Ein Fonds besteht in der Regel aus Anlagen in den Anlageklassen Aktien, Anleihen, Währungen und/oder Rohstoffe oder ist darin investiert. Aktien und Rohstoffe sind im Allgemeinen mit einem höheren Risiko verbunden als Anleihen oder Währungen. Riskantere Anlagen bieten unter Umständen bessere Renditechancen als weniger riskante Anlagen. Eine Kombination verschiedener Anlageklassen bietet Einzelanlegern häufig eine bessere Risikostreuung. Anleger sollten sich ein klares Bild über den Fonds und die mit einer Anlage in Anteilen verbundenen Risiken machen und eine Anlageentscheidung erst nach einer Beratung durch einen Finanz- und Steuerexperten treffen.

Für Anleger besteht das Risiko, dass sie ihren ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

4.2. Risikofaktoren

Risiko im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko kann durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten gemindert werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass bei Verwertung der entgegengenommenen Sicherheiten keine ausreichenden Barmittel erzielt werden, um den Ausfall der Gegenpartei auszugleichen. Dies kann unter anderem auf Faktoren wie eine fehlerhafte Preisermittlung oder eine unangemessene Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen sein, wenn es sich um Wertpapiere handelt (Liquiditätsrisiko). Ausserdem werden von einem Fonds angenommene Sicherheiten ohne Eigentumsübertragung (z. B. ein Pfand) nicht von der Verwahrstelle gehalten. Im letztgenannten Fall kann ein Verlustrisiko bestehen, das sich aus Ereignissen wie der Insolvenz oder Fahrlässigkeit eines solchen Drittverwahrers oder eines Unternehmens ergibt, das die Sicherheiten hält. Ferner werden Sicherheitsvereinbarungen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente getroffen, die schwer durchsetzbar oder strittig sein können.

Kontrahentenrisiko

Wenn der Fonds ausserbörsliche Geschäfte (OTC) tätigt oder Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, können ihm Risiken in Bezug auf die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit entstehen, die Bedingungen der mit ihnen geschlossenen Verträge zu erfüllen.

Konzentrationsrisiko

Ein Fonds kann seine Anlagen auf eine begrenzte Anzahl von Emittenten, Ländern, Sektoren oder Instrumenten konzentrieren. Dadurch kann das Fondsvermögen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen in einer bestimmten Volkswirtschaft, einem bestimmten Sektor, Unternehmen oder Instrument reagieren.

Kreditrisiko

Die Kreditwürdigkeit (Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft) eines Emittenten kann sich im Laufe der Zeit erheblich ändern. Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko in Bezug auf die Emittenten, für das die Bonität der Emittenten als Massstab dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit vergleichsweise geringer Bonität begeben werden, gelten im Allgemeinen als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko (grösseres Ausfallrisiko) als solche, die von Emittenten mit vergleichsweise guter Bonität begeben werden. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann sich dies auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel auswirken (deren Wert auf null sinken kann).

Währungsrisiko

Hält der Fonds auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte, unterliegt er einem Währungsrisiko. Jede Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds würde zu einer Wertminderung der auf die Fremdwährung lautenden Vermögenswerte führen. Wechselkurse können sich schnell und unvorhersehbar ändern, und einige Währungen können volatiler sein als andere.

Risikoabsicherung

Bei dem Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise bestrebt, das Währungsrisiko abzusichern. In Anbetracht der damit verbundenen praktischen Herausforderungen übernimmt die Verwaltungsgesellschaft jedoch keine Garantie für den Erfolg einer solchen Währungsabsicherung. Bei der Absicherung einer Anteilklasse bedeutet eine erfolglose Währungsabsicherung beispielsweise, dass der Wert der Anteilklasse als Reaktion auf Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Referenzwährung der Anteilklasse steigen oder fallen kann. Im Falle der Absicherung von Instrumenten bedeutet eine erfolglose Absicherung, dass der Wert des Portfolios als Reaktion auf Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Instrumente steigen oder fallen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in derivativen Finanzinstrumenten („Derivatrisiko“)

Derivative Finanzinstrumente ist ein Oberbegriff für Instrumente, die ihre Erträge aus Basiswerten beziehen. Die Rendite des derivativen Finanzinstruments hängt von der Rendite des Basiswerts ab.

- **Besondere Risiken im Zusammenhang mit OTC-Derivaten**

OTC-Derivate sind private Vereinbarungen zwischen einem Fonds und einer oder mehreren Gegenparteien. Im Allgemeinen unterliegen diese Geschäfte einer weniger strengen Regulierung und Aufsicht als börsengehandelte Derivate. OTC-Derivate bergen grössere Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken. Ausserdem ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, ein vergleichbares Derivat zu finden, um eine bestimmte Position auszugleichen.

- **Spezielle Risiken im Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten**

Obwohl börsengehandelte Derivate im Allgemeinen als weniger risikoreich gelten als OTC-Derivate, besteht nach wie vor das Risiko, dass die Wertpapierbörse oder der Markt für Warenkontrakte den Handel mit Derivaten oder ihren Basiswerten aussetzt oder einschränkt.

- **Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Credit Default Swaps („CDS“)**

Der Handelspreis eines CDS kann vom Preis seines Basiswerts abweichen. Unter ungünstigen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen dem anleihebasierten Kreditaufschlag und dem CDS-Spreads) erheblich stärker schwanken als der Basiswert des CDS.

Leveragerisiko

Eine Hebelwirkung (Leverage) ist für den Handel mit derivativen Finanzinstrumenten typisch. Die Verluste durch Anlagen in Derivatgeschäfte können höher sein, als der ursprünglich darin angelegte Betrag.

Zinsänderungsrisiko

Sofern der Fonds in Schuldtitel investiert, unterliegt er dem Zinsänderungsrisiko. Diese Risiken können im Falle von Zinsschwankungen in der Nennwährung dieser Schuldinstrumente eintreten.

Wenn der Marktzins steigt, kann der Kurs der im Fonds enthaltenen verzinslichen Wertpapiere fallen. Dies gilt umso stärker, wenn der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Laufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung halten sollte.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer zu veräussern ist. Der Fonds darf grundsätzlich nur Wertpapiere erwerben, die unverzüglich glattgestellt werden können. Dennoch lassen sich bestimmte Wertpapiere zu bestimmten Zeitpunkten in bestimmten Phasen oder auf bestimmten Märkten nur schwer zu einem angemessenen Preis verkaufen.

Marktrisiko

Dieses allgemeine Risiko besteht bei allen Anlageformen. Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt in erster Linie von der Entwicklung der Kapitalmärkte und der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Emittenten ab, die ihrerseits von der allgemeinen Weltwirtschaftslage sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in einzelnen Ländern oder Sektoren beeinflusst werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Sicherheiten

Dem Fonds können bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Durch einen solchen Verlust würde die Höhe der Sicherheiten sinken, die der Fonds gemäss den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. In einem solchen Fall müsste der Fonds den Fehlbetrag ausgleichen.

Operatives Risiko

Das operative Risiko bezieht sich auf die potenziellen Verluste, die sich aus unvorhergesehenen Ereignissen, Geschäftsunterbrechungen, unzureichenden Kontrollen und Kontroll- oder Systemausfällen ergeben.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Trends auf den Kapitalmärkten wirkt sich auch das spezielle Ergebnis jedes einzelnen Emittenten auf den Preis einer Anlage aus. Das Risiko eines Wertverlusts der Vermögenswerte von Emittenten lässt sich beispielsweise auch durch eine noch so sorgfältige Wertpapierauswahl nicht vollständig ausschliessen.

4.3. Risikomanagementverfahren

Das Risikomanagementverfahren des Fonds gestattet es der Verwaltungsgesellschaft, das Risiko der Positionen, einschliesslich der Derivatpositionen, und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Zur Ermittlung des Gesamtrisikos verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz. Beim Commitment-Ansatz wird das gesamte Derivatrisiko so berechnet, als handelte es sich um Direktanlagen in die Basiswerte. Beim Commitment-Ansatz sind Absicherung und Verrechnung (Netting) möglich. Das Marktrisiko aus Derivaten darf insgesamt 200 % des gesamten Nettovermögens des Fonds (100 % aus Direktanlagen und 100 % aus Derivaten) nicht überschreiten.

4.4. Anlegerprofil

Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die bewusst höhere Risiken in Kauf nehmen, um höhere Gewinne zu erzielen.

Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass Small-Cap-Aktien stärkeren Wertschwankungen unterliegen können. Aufgrund der relativ geringen Marktkapitalisierung dieser Unternehmen können ihre Aktienkurse stärkeren Schwankungen unterliegen und ihre Aktien weniger liquide sein. Schliesslich sollten potenzielle Anleger beachten, dass der Fonds in in- und ausländische Unternehmen investiert und daher Währungsschwankungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Fonds hat einen Anlagehorizont von mindestens fünf (5) Jahren. Diese Anlagestrategie empfiehlt sich für Anleger, die bewusst Risiken eingehen, um höhere Gewinne zu erzielen.

5. Anteile

Bei den ausgegebenen Anteilen handelt es sich um Namensanteile, die auf einem Sachkonto ausgewiesen sind. Anteile, die nicht als Namensanteile ausgegeben werden, werden über Wertpapierabwicklungssysteme zur Verfügung gestellt.

5.1. Anteilklassen

Der Fonds kann mehrere Anteilklassen anbieten und auflagen, die sich in Bezug auf Gebühren, Dividendenpolitik, autorisierte Anleger, Mindestanlagebetrag, Mindestbestand, Eignungsanforderungen, Referenzwährung oder andere Merkmale unterscheiden. Die in der nachstehenden Tabelle genannten Bezeichnungen der Basis-Anteilklassen definieren die Anleger-Zielgruppe für eine bestimmte Anteilklasse.

5.1.1. Anlegergruppen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile unter Berücksichtigung der Zielanleger ausgeben. Der Fonds kann daher folgende Anteilklassen auflagen:

Kein Klassenbuchstabe, nur Zusatzkennzeichnungen	Anteile, die von allen Arten von Anlegern erworben werden können;
Anteilklasse „HNW“	Anteile, die ausschliesslich von vermögenden Privatpersonen erworben werden können, die sich den höheren Mindestanlagebetrag leisten können
Anteilklasse „U“	Anteile, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft allen Arten von Anlegern zur Verfügung stehen, aber nur (i) über Vertriebsstellen, Finanzvermittler, Vertriebspartner o.ä. angeboten werden (ii), die von der globalen Vertriebsstelle oder einem zugelassenen verbundenen Unternehmen ernannt wurden und (iii) die im Namen ihrer Kunden investieren und diesen Beratungsgebühren oder ähnliche Gebühren berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft leistet für diese Anteile keine provisionsbasierten Zahlungen.
Anteilklasse „I“	Anteile, die institutionellen Anlegern zur Verfügung stehen, wie im Glossar definiert
Anteilklasse „Z“	Anteile, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft institutionellen Anlegern zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsgesellschaft leistet für diese Anteile keine provisionsbasierten Zahlungen.
Anteilklasse „X“	Anteile, die institutionellen Anlegern direkt oder über die globale Vertriebsstelle oder eine ihrer Tochtergesellschaften zur Verfügung stehen, sofern der Vermittler oder der institutionelle Anleger eine schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle geschlossen hat, in der die entsprechenden Gebühren und das Berechnungsverfahren vor der Erstzeichnung durch den Anleger vereinbart werden. Alle oder ein Teil der normalerweise einer Anteilklasse berechneten Gebühren werden der Anteilklasse für diese Anteile nicht berechnet. Vielmehr weisen diese Anteile eine separate Gebührenstruktur auf, bei der alle oder ein Teil der Gebühren separat berechnet und/oder direkt vom Anleger eingezogen werden.

Um zwischen den Gebührenstufen und den Mindestanlagebedingungen zu unterscheiden, kann die Basis-Anteilklasse durch eine Ziffer ergänzt werden, z. B. Z1, Z2.

5.1.2. Verfügbare Währungen

Die Anteilklasse kann in einer der folgenden Währungen ausgegeben werden: SEK, NOK, DKK, EUR, USD, SGD, JPY, CHF und GBP.

5.1.3. Ausschüttungspolitik

Sofern in anderen Teilen des Prospekts nicht anders beschrieben, beschliesst die Verwaltungsgesellschaft, für den Fonds thesaurierende („C“-Anteile) und/oder ausschüttende Anteile („D“-Anteile) auszugeben.

Die „C“-Anteile werden etwaige Erträge wiederanlegen. „D“-Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft eine Dividende an ihre Anteilhaber ausschütten. Dividenden werden in der Regel jährlich ausgeschüttet. Ausnahmsweise kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, für eine bestimmte Anteilklasse entweder monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Dividenden zu zahlen.

5.1.4. Absicherungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilklassen ausgeben, deren Referenzwährung nicht die Basiswährung des Fonds ist. Bei diesen Anteilklassen strebt die Verwaltungsgesellschaft eine Absicherung des Währungsrisikos der Basiswährung gegen das Währungsrisiko der Referenzwährung an. Angesichts der damit verbundenen praktischen Herausforderungen kann die Verwaltungsgesellschaft den Erfolg einer solchen Währungsabsicherung nicht garantieren. Nähere Einzelheiten sind in Abschnitt 4.2. „Risikofaktoren“, insbesondere im Absatz „Absicherungsrisiko“ enthalten.

Bei Anteilklassen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft eine Währungsabsicherung der Anteilklasse anstrebt, wird der Währungsbezeichnung der Anteilklasse ein „H-“ vorangestellt. Zum Beispiel bedeutet „(H-SEK)“, dass die Verwaltungsgesellschaft das Währungsrisiko der Basiswährung der Anteilklasse gegen das SEKs-Risiko der Anteilklasse absichern will.

Durch die Absicherungsmassnahmen sollen die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Referenzwährung der Anteilklasse auf die Wertentwicklung begrenzt werden. Die Auswirkungen von Gewinnen und Verlusten im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung einer bestimmten Anteilklasse werden der betreffenden Anteilklasse zugerechnet.

Absicherungsgeschäfte können durchgeführt werden, wenn die Referenzwährung im Verhältnis zur Basiswährung des betreffenden Fonds an Wert verliert oder gewinnt. Diese Art der Absicherung kann Anleger der betroffenen Anteilklasse erheblich vor einem Wertverlust der Basiswährung des Fonds gegenüber der Referenzwährung der Anteilklasse schützen. Sie kann allerdings auch einen Wertzuwachs der Fondswährung verringern oder verhindern.

Die Buchstaben „PH“ vor der Währungsbezeichnung einer Anteilklasse, z. B. IC (PH-EUR), zeigen an, dass die Verwaltungsgesellschaft das Währungsrisiko einer Basiswährung des Fonds gegenüber dem Euro-Risiko für die Anteilklasse absichern will. Sie können auch eine teilweise Absicherung gegenüber einer anderen speziellen Währung im Teilfondsportfolio gegen ein Euro-Risiko der Anteilklasse anzeigen. Das kann für jede Währung geschehen.

5.1.5 Verfügbare Klassen

Die Angaben oben beschreiben alle derzeit bestehenden Basis-Anteilklassen und Präfixe. Die Präfixe werden dem Namen der Anteilklasse vorangestellt, um die potenzielle Zielgruppe, die Währung der Anteilklasse und die Dividendenpolitik der Anteilklasse anzugeben und mitzuteilen, ob die Anteilklasse abgesichert ist oder nicht.

In der Praxis stehen nicht alle Basisanteilklassen und Anteilklassenkonfigurationen für alle Teilfonds zur Verfügung. Fonds und Anteilklassen stehen nicht in allen Rechtsordnungen zur Verfügung. Eine Anteilklasse wird im Ermessen der

Verwaltungsgesellschaft aufgelegt. Aktuelle Informationen über verfügbare Anteilklassen finden Sie unter www.sebgroup.lu. Daneben können Sie kostenlos eine Liste bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

5.1.6. Namensanteile

Anteile können als Namensanteile ausgegeben werden, die auf einem Sachkonto ausgewiesen werden. Anteile, die nicht als Namensanteile ausgegeben werden, werden über Wertpapierabwicklungssysteme zur Verfügung gestellt.

5.2. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, laufend Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber jeden Zeichnungsantrag abzulehnen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich ohne Zinsen und auf Risiko und Kosten des Antragstellers zurückerstattet. Die Verwahrstelle zahlt eingehende Zahlungen für nicht ausgeführte Zeichnungsanträge unverzüglich zurück.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag zu ihrem NIW zuzüglich eines in Abschnitt 5.4 angegebenen Ausgabeaufschlags ausgegeben. Dieser Ausgabepreis enthält alle Provisionen, die an der Platzierung der Anteile beteiligte Banken und Finanzinstitute zu zahlen sind, nicht jedoch die Gebühren, die von zwischengeschalteten Korrespondenzbanken für die Ausführung von elektronischen Überweisungen erhoben werden. Wenn Anteile in Ländern ausgegeben werden, in denen Stempelsteuern oder andere Abgaben anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Bei den ausgegebenen Anteilen handelt es sich um Namensanteile, die auf einem Sachkonto ausgewiesen sind. Anteile, die nicht als Namensanteile ausgegeben werden, werden über Wertpapierabwicklungssysteme zur Verfügung gestellt. Die Zahlung für Zeichnungen muss in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse, dem Euro, und/oder in schwedischen Kronen erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch Zahlungen in anderen Hauptwährungen akzeptieren. Alle mit dem Devisengeschäft verbundenen Kosten gehen zulasten des Anteilinhabers.

Die Zahlung per elektronischer Überweisung muss innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem geltenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Um die Rückzahlung geringer Mehrbeträge an die Zeichner zu vermeiden, rundet die Verwaltungsgesellschaft jede Zeichnung auf eigene Kosten auf die nächsthöhere ganze Zahl von Anteilen auf oder gibt Bruchteile bis zu drei Dezimalstellen pro Anteil aus.

Die Ausführung einer Zeichnung wird durch Versand einer Abrechnung an den Anteilinhaber bestätigt, in der der Name des Fonds, Zahl und Klasse der gezeichneten Anteile, der geltende NIW, das Handelsdatum, das Abrechnungsdatum, die Währung und gegebenenfalls der Wechselkurs angegeben sind.

Mit der Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

Der Höchstzeichnungsbetrag für eine Anteilklasse ist unter Punkt 5.4. unten angegeben.

Hinweis: Sofern der Fonds in Märkte investiert, die an einem Tag, der normalerweise ein Bewertungstag wäre, geschlossen sind, wird der NIW des Fonds möglicherweise nicht berechnet. Dadurch kann sich die Bearbeitung von Handelsaufträgen um einen oder mehrere Tage verzögern. Einen Kalender mit den Tagen, an denen die Märkte bekanntermassen geschlossen sind, finden Sie unter <https://sebgroup.lu/private/luxembourg-based-funds/luxembourg-funds-trading-calendar>.

5.2.1 Ausgabebeschränkungen

Anteile dürfen nicht zulässigen Personen (die „nicht zulässigen Personen“) nicht angeboten, verkauft oder anderweitig an sie vertrieben werden.

Nicht zulässige Personen sind Personen, Firmen oder juristische Personen, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zur Zeichnung oder zum Besitz von Anteilen berechtigt sind:

1. wenn ein Halten von Anteilen durch sie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds nachteilig/schädlich sein kann;
2. wenn dies zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Verordnungen führen kann oder wenn die betreffende Person eine vertragliche oder gesetzliche Bedingung oder eine im Prospekt enthaltene Bedingung für das Halten von Fondsanteilen nicht mehr erfüllt oder wenn die betreffende Person die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen oder Unterlagen nicht vorlegt;
3. wenn dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft dadurch steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen können, die ansonsten nicht entstanden wären;
4. wenn die Beteiligung der Anleger an dem Fonds die wirtschaftlichen Interessen der Anleger erheblich beeinträchtigen könnte, insbesondere wenn einzelne Anleger versuchen, durch systematische Zeichnungen und sofortige Rücknahmen einen finanziellen Vorteil zu erzielen, indem sie die Zeitunterschiede zwischen der Ermittlung der Schlusskurse und der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds ausnutzen (Market Timing) oder
5. wenn die betreffende Person die Eignungskriterien für das Zeichnen von Anteilen nicht erfüllt (z. B. bei „US-Personen“, wie nachfolgend beschrieben).

Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) registriert. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder gemäss den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz von 1933 und den entsprechenden bundesstaatlichen oder anderen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile des Fonds dürfen weder in den USA noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke ist der Begriff „US-Person“ wie in Rule 902, Regulation S Wertpapiergesetz definiert.

Rule 902, Regulation S Wertpapiergesetz definiert US-Person unter anderem als jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, und in Bezug auf Anleger, bei der es sich nicht um eine natürliche Person handelt, (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die nach dem Recht der USA oder eines ihrer Bundesstaaten organisiert oder gegründet wurde; (ii) ein Trust, (a) dessen Treuhänder eine US-Person ist, ausser dieser Treuhänder ist ein professioneller Treuhänder und ein Mit-Treuhänder, der keine US-Person ist, hat die alleinige oder geteilte Anlagebefugnis für den Trust und kein Begünstigter des Trust (und kein Treugeber, wenn der Trust widerruflich ist) ist eine US-Person oder (b) bei dem ein Gericht die primäre Gerichtsbarkeit über den Trust ausüben kann und ein oder mehrere US-Treuhänder befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlass, (a) bei dem die weltweiten Einnahmen aus allen Quellen der US-Steuer unterliegen; oder (b) bei dem eine US-Person Vollstrecker oder Verwalter ist, ausser ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, hat die alleinige oder geteilte Anlagebefugnis für die Vermögenswerte des Nachlasses und der Nachlass unterliegt ausländischem Recht.

Der Begriff „US-Person“ bezeichnet auch jede hauptsächlich für passive Anlagen gegründete juristische Person (wie z. B. ein Warenpool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen), die gegründet wurde:

(a) um einer US-Person die Anlage in einen Warenpool zu erleichtern, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen in Teil 4 der Vorschriften der United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) befreit ist, da seine Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (b) von US-Personen hauptsächlich, um in nicht nach dem Wertpapiergesetz registrierte Wertpapiere anzulegen, sofern er nicht von „zugelassenen Anlegern“ (wie in Rule 501 (a) Wertpapiergesetz definiert), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, gegründet und gehalten wird.

Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind und müssen möglicherweise nachweisen, dass sie keine nicht zulässigen Personen sind.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Register- und Transferstelle über jede Änderung ihres Ansässigkeitsstatus zu informieren.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage in Anteile des Fonds ihren Rechtsberater zu konsultieren, um ihren Status als Nicht-US-Personen und als nicht unzulässige Personen zu bestimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann es ablehnen, Anteile an nicht zulässige Personen auszugeben oder eine Übertragung von Anteilen an eine nicht zulässige Person zu registrieren. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds von einer nicht zulässigen Person gehaltene Anteile jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften und im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger alle anderen erforderlichen Massnahmen ergreifen (z. B. die Konten dieser nicht zulässigen Person innerhalb des Fonds sperren).

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen vorübergehend einschränken, aussetzen oder vollständig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der bestehenden Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder bei Gefährdung bestimmter Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

5.2.2. Verfahren zur Geldwäschebekämpfung

Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die die Register- und Transferstelle vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers benötigt. Andernfalls kann die Register- und Transferstelle die Annahme der Zeichnung von Anteilen des Fonds verweigern.

Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung oder im Namen Dritter investieren. Ausser Antragstellern, die ihren Antrag über Unternehmen stellen, die regulierte Gewerbetreibende des Finanzsektors sind und in ihrem Land Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen, die gleichwertig mit den in Luxemburg geltenden sind, ist jeder Antragsteller, der seinen Antrag im eigenen Namen stellt oder der seinen Antrag über Unternehmen mit Sitz in Ländern stellt, die nicht der FATF angehören, verpflichtet, der Register- und Transferstelle in Luxemburg alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die die Register- und Transferstelle vernünftigerweise zur Überprüfung verlangen kann.

Anteilinhaber können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Ausweisdokumente vorzulegen, um den laufenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäss den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen. Werden diese zusätzlichen oder aktualisierten Dokumente nicht vorgelegt, kann dies dazu führen, dass der betreffende Anteilinhaber als nicht zulässige Person im Sinne des Abschnitts „Ausgabebeschränkungen“ gilt.

5.2.3. Late Trading und Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet weder Late Trading, Market Timing oder zugehörige unangemessen kurzfristige Handelspraktiken. Um die besten Interessen der Anteilinhaber zu schützen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das

Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die solche Praktiken nutzen oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Praktiken nutzen, und weitere Massnahmen zu ergreifen, die sie nach eigenem Ermessen für angemessen oder notwendig hält, wie z. B. die Erhebung einer höheren Rücknahmegebühr, wie nachfolgend bestimmt.

5.3. Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag zu ihrem NIW, abzüglich einer Rücknahmegebühr (siehe Abschnitt 5.4.) zurückgenommen, die an die an der Rücknahme von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitute zu zahlen ist. Wenn Anteile in Ländern zurückgenommen werden, in denen Stempelsteuern oder andere Abgaben anfallen, sinkt der Rücknahmepreis entsprechend.

In Rücknahmeanträge muss entweder eine Anzahl von Anteilen oder ein Betrag angegeben sein. Die Zahlung erfolgt durch die Verwahrstelle oder die Zahlstellen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse, d. h. in Euro oder schwedischen Kronen, oder in anderen von der Verwaltungsgesellschaft akzeptierten Hauptwährungen nach Wahl des Anteilinhabers. Die elektronische Überweisung erfolgt mit Wertstellung innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Alle mit dem Devisengeschäft verbundenen Kosten gehen zulasten des Anteilinhabers. Die Ausführung der Rücknahme wird durch Übersendung einer Abrechnung an den Anteilinhaber bestätigt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei Verdacht auf Market-Timing-Praktiken eine zusätzliche Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des NIW der Anteile erheben, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Diese Rücknahmegebühr ist an den Fonds zu zahlen. Damit alle Anleger gleich behandelt werden, wird für jeden Rücknahmeantrag, der am selben Bewertungstag ausgeführt wird, dieselbe Rücknahmegebühr erhoben, wenn die Rücknahme auf Market Timing beruht.

Wenn Rücknahmeanträge im Wert von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds eingehen, hat der Fonds das Recht, die Rücknahmen so zu begrenzen, dass sie diesen 10%-Schwellenwert nicht überschreiten. Für alle Anteilinhaber, die an einem Bewertungstag Anteile zurückgeben wollen, werden die Rücknahmen so begrenzt, dass bei jedem Anteilinhaber der gleiche Prozentsatz seines Rücknahmeantrags ausgeführt wird. Der Rest dieser Rücknahmeanträge wird vom Fonds am nächsten Tag, an dem Rücknahmeanträge angenommen werden, mit der gleichen Begrenzung bearbeitet. An diesem Tag werden solche Rücknahmeanträge vorrangig vor späteren Anträgen bearbeitet.

5.3.1. Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann die von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Anteile wie im Abschnitt „Ausgabebeschränkungen“ definiert, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Fällt der Bestand eines Anteilinhabers aufgrund einer Rücknahme oder eines Umtauschs unter den Mindesterstzeichnungsbetrag bzw. den Mindestbestand, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen alle Anteile des betreffenden Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen bzw. zurückkaufen.

Die Mindesterstzeichnungsbeträge und etwaige Mindestbestände sind nachfolgend in Abschnitt 5.4. aufgeführt.

Jede Person, die davon Kenntnis erlangt, dass sie Anteile unter Verstoß gegen eine der im Abschnitt „Ausgabebeschränkungen“ oder im vorliegenden Abschnitt genannten Bestimmungen hält und die ihre Anteile nicht gemäss diesen Bestimmungen überträgt oder zurückgibt, hat gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder, den Fonds, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung, den Anlageverwalter und die Anteilinhaber des Fonds (jeweils eine „freigestellte Partei“) von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten, die der

freigestellten Partei direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss einer der oben genannten Bestimmungen entstehen.

Im Falle einer Zwangsrücknahme gemäss diesem Abschnitt unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anleger durch eine schriftliche Mitteilung über die Zwangsrücknahme, in der die zurückzunehmenden Anteile, das Datum der Rücknahme und der für diese Anteile geltende Preis sowie der Ort, an dem der Rücknahmepreis für diese Anteile zu zahlen ist, angegeben sind. Diese Mitteilung ist an den jeweiligen Anleger an seine zuletzt bekannt gegebene oder im Fondsregister angegebene Anschrift zu richten. Die von einer solchen Rücknahme betroffenen Anteile werden unmittelbar nach dem in der Rücknahmeanzeige genannten Datum gelöscht.

5.4. Verfügbare Anteile

Klasse	Wertpapierkennnummer (ISIN)	Erstzeichnungspreis	Mindestersparlage	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Rücknahmegebühr
D (EUR)	LU0099984899	100 EURO	Keine	1%	0%
C (SEK)	LU0956267693	100 SEK	Keine	Keine	Keine
C (EUR)	LU1160606635	100 EURO	Entfällt	5%	Entfällt
IC (SEK)	LU0956267933	100 SEK	50.000.000 SEK*	Keine	Keine
IC (EUR)	LU203514256	100 EURO	1.000.000 EURO*	Keine	Keine
UC (EUR)	LU1748252118	100 EURO	Keine	Keine	Keine
UD (EUR)	LU1808743485	100 EURO	Entfällt	Keine	Keine
ZC (EUR)	LU1716944183	100 EURO	5.000.000 EURO*	Keine	Keine

* auf sie kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen verzichten

5.5. Annahmeschluss

Alle Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden auf der Grundlage eines unbekanntem NIW pro Anteil erteilt. Sofern die NIW-Berechnung nicht ausgesetzt wurde, werden Aufträge, die vor 15:30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, zum NIW pro Anteil des nächsten Bewertungstags bearbeitet. Aufträge, die nach 15:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden zum NIW pro Anteil des übernächsten Bewertungstages bearbeitet.

Damit die Aufträge rechtzeitig erteilt werden können, gilt für Aufträge bei Vertriebsstellen (oder/und deren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Entsprechende Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle erhältlich (oder/und ihren Vertretern).

6. Gebühren

Der Fonds trägt prinzipiell folgende Gebühren:

1. Verwaltungsgebühr, zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft.

Der jeweilige Betrag und die Berechnungsmethode sind in Abschnitt 6.1. genannt. Diese Gebühr dient insbesondere als Entschädigung für die Zentralverwaltung, die Anlageverwalter und die globale Vertriebsstelle sowie für die Dienstleistungen der Verwahrstelle.

2. Performancegebühr, gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

3. Transaktionsbezogene Gebühren:

- Ausführungsgebühren für Makler;
- Abwicklungsgebühren, die bei den Fondstransaktionen anfallen;
- Gebühren für Sicherheiten.

4. Sonstige Kosten

- Gebühr für Research-Kosten; Die Research-Kosten belaufen sich, falls zutreffend, auf maximal 0,20% p.a. des Nettovermögens des Fonds;
- alle Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds erhoben werden.
- Prüfhonorare;
- Gebühren für länderspezifische Steuererklärungen und / oder deren Prüfung, je nach Vertriebsland;
- Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen für Anleger, insbesondere für die Offenlegung des NIW sowie für die Bereitstellung des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen;
- CSSF-Gebühren.

Die Anlage in Zielfonds kann zu doppelten Kosten führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsgebühren (ausser bei SEB-Zielfonds), da sowohl auf Seite des Fonds als auch auf Seite des Zielfonds Gebühren anfallen.

6.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt höchstens 1,65 % des Nettovermögens des Fonds. Diese Gebühr ist jeweils am Monatsende zu zahlen und basiert auf dem durchschnittlichen Nettovermögen des Fonds, das täglich für den betreffenden Monat berechnet wird. Nachfolgend nähere Informationen zu den einzelnen Klassen:

Klasse	Wertpapierkennnummer (ISIN)	Maximale Verwaltungsgebühr:
D (EUR)	LU0099984899	1,50% p.a.
C (SEK)	LU0956267693	1,65% p.a.
C (EUR)	LU1160606635	1,50% p.a.
IC (SEK)	LU0956267933	0,90% p.a.
IC (EUR)	LU203514256	0,90% p.a.
UC (EUR)	LU1748252118	1,65% p.a.
UD (EUR)	LU1808743485	0,75% p.a.
ZC (EUR)	LU1716944183	0,45% p.a.

7. NIW-Berechnung

Der Nettoinventarwert (NIW) des Fonds wird in Euro angegeben.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten an jedem Bewertungstag berechnet und das Ergebnis durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt.

Ausführliche Angaben zur Berechnung des NIW pro Anteil und zur Bewertung der Vermögenswerte sind im Verwaltungsreglement des Fonds enthalten.

Bei grösseren Mittelzuflüssen oder -abflüssen in den bzw. aus dem Fonds muss der Anlageverwalter Anpassungen vornehmen, z. B. durch Handelsgeschäfte am Markt, um die gewünschte Vermögensallokation für den Fonds aufrechtzuerhalten. Die Handelsgeschäfte können Kosten verursachen, die sich auf den Anteilspreis des Fonds und den Wert der bestehenden Anlagen von Anteilhabern auswirken. Swing-Pricing soll die Anlagen der Anteilhaber in einer solchen Situation schützen.

Der Anteilspreis des Fonds kann daher an einem bestimmten Geschäftstag bei hohen Mittelzuflüssen nach oben und bei hohen Mittelabflüssen nach unten angepasst werden. Die Schwellenwerte, die den Swing-Pricing-Mechanismus auslösen, sowie die Höhe der Anpassungen („Swing-Faktor“) werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder von einem vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Swing-Pricing-Ausschuss festgelegt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder der Swing-Pricing-Ausschuss kann auch einen maximalen Swing-Faktor für den Fonds festlegen. Der maximale Swing-Faktor der Fonds wird nicht höher als 1% sein. Die Liste der Fonds, die derzeit die Swing-Pricing-Methode anwenden, einschliesslich Höhe des maximalen Swing-Faktors der jeweiligen Fonds, steht auf der Website der Niederlassung zur Verfügung. Anleger können diese Informationen auch kostenlos anfordern.

7.1 Aussetzung der NIW-Berechnung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, und wenn die Aussetzung insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist:

1. in Zeiten, in denen eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein erheblicher Teil des Fondsvermögens amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (ausser an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder an dem entsprechenden Markt eingestellt wird oder eingeschränkt ist;
2. wenn ein grosser Teil der Wertpapiere und Instrumente des Fonds nicht börsennotiert ist oder auf andere Weise keiner ordnungsgemässen Wertermittlung unterliegt, und der Nettoinventarwert dementsprechend nicht auf zufriedenstellende Weise so bestimmt werden kann, dass die Gleichberechtigung der Anteilhaber sichergestellt ist;
3. in Zeiten, in denen die politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder sozialen Umstände oder höhere Gewalt, die von der Verwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, es unmöglich machen, die Vermögenswerte des Fonds mit angemessenen und normalen Mitteln ohne schweren Schaden für die Anteilhaber zu veräussern;
4. in Zeiten, in denen die der Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens zugrunde liegende(n) Devisenmärkte wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen sind;
5. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht über die Anlagen des Fonds verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den aus den Käufen und Verkäufen von Anlagen resultierenden Transaktionswert frei zu übertragen oder den Nettoinventarwert ordnungsgemäss zu berechnen.

Im Falle einer Aussetzung aus den oben genannten Gründen werden die Anteilhaber entsprechend informiert.

Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden umgehend über die Aussetzung informiert und werden unverzüglich benachrichtigt, sobald die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil wieder aufgenommen wird. Nach der Wiederaufnahme erhalten die Anleger den dann aktuellen Rücknahmepreis.

8. Zusammenlegung/Verschmelzung

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff OGAW auch einen Teilfonds eines OGAW.

Über eine Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW und das Datum des Inkrafttretens entscheidet der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen beauftragt die Verwaltungsgesellschaft entweder einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Validierungen.

Die praktischen Bedingungen der Verschmelzung werden in Übereinstimmung mit Kapitel 8 des Gesetzes durchgeführt und wirksam.

Die Informationen über die Verschmelzung werden den Anteilhabern des übertragenden und/oder übernehmenden OGAW auf der Website der Niederlassung und gegebenenfalls in allen anderen Formen zur Verfügung gestellt, die in den Ländern, in denen die betreffenden Anteile verkauft werden, gesetzlich oder durch entsprechende Vorschriften vorgeschrieben sind.

9. Laufzeit und Liquidation des Fonds

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit aufgelegt und kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wenn eine solche Auflösung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft notwendig oder zweckmässig erscheint.

Die Auflösung des Fonds ist in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend vorgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt den Anlegern eine solche Auflösung des Fonds auf der Website der Niederlassung und gegebenenfalls in jeder anderen Form bekannt, die in den Ländern, in denen Anteile des Fonds verkauft werden, gesetzlich oder durch entsprechende Vorschriften vorgeschrieben sind.

Nach dem Datum des Ereignisses, das zur Auflösung und zum Beschluss zur Liquidation des Fonds geführt hat, werden keine Anträge auf Zeichnung von Anteilen mehr angenommen. Wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist, können Rücknahmeanträge bearbeitet werden.

Nach Liquidation der Vermögenswerte des Fonds im besten Interesse der Anteilhaber wird die Verwaltungsgesellschaft die Zahlstelle anweisen, den Liquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteilsbestand unter den Anteilhabern des Fonds zu verteilen.

Der Abschluss der Liquidation des Fonds und die Hinterlegung etwaiger nicht beanspruchter Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von höchstens neun Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu liquidieren.

Nicht beanspruchte Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet wurden, werden von der Verwahrstelle im Namen der berechtigten Anteilhaber gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Der bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegte Liquidationserlös steht den berechtigten Personen während des gesetzlich festgelegten Zeitraums zur Verfügung. Danach fallen die nicht beanspruchten Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Die Auflösung des Fonds und die Ausschüttung kann nicht von einem Anteilhaber, seinen Erben oder Begünstigten beantragt werden.

10. Besteuerung des Fonds und der Anteilinhaber

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten, die sich künftig ändern können. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Die Anteilinhaber des Fonds werden voraussichtlich in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein. Daher wird in diesem Prospekt nicht versucht, die steuerlichen Folgen einer Zeichnung, eines Umtauschs, des Haltens, einer Rückgabe oder eines sonstigen Erwerbs oder der Veräusserung von Anteilen des Fonds für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen sind je nach den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Gründung eines Anteilinhabers und seinen persönlichen Umständen unterschiedlich.

Besteuerung in Luxemburg

Der Fonds unterliegt den Gesetzen in Luxemburg. Käufer von Anteilen des Fonds sollten sich über die für den Kauf, den Besitz und den eventuellen Verkauf von Anteilen geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf ihren Wohnsitz oder ihre Staatsangehörigkeit informieren.

Gemäss den geltenden Gesetzen in Luxemburg unterliegen weder der Fonds noch die Anteilinhaber, mit Ausnahme derjenigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder eine feste Betriebsstätte in Luxemburg haben, einer Steuer auf Erträge oder Kapitalgewinne in Luxemburg. Die Erträge des Fonds können jedoch in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer unterliegen.

Das Nettovermögen des Fonds unterliegt einer luxemburgischen Steuer („*taxe d'abonnement*“) in Höhe von 0,05% pro Jahr, die am Ende des jeweiligen Quartals zu zahlen ist. Anteile institutioneller Klassen unterliegen gegebenenfalls wie in Artikel 174 Abs. 2 c des Gesetzes definiert einer „*taxe d'abonnement*“ von 0,01% pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass diese institutionellen Anteilklassen nur von Anlegern erworben werden, die die im oben genannten Artikel genannten Regeln einhalten. Der Wert der Vermögenswerte, der den in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Aktien/Anteilen entspricht, die bereits einer „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, ist von der Zahlung dieser Steuer befreit.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds unterliegt dem Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard „CRS“), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (*loi relative à l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers en matière fiscale*) (das „CRS-Gesetz“) beschrieben.

Das CRS-Gesetz basiert auf der europäischen Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung bestimmter Artikel der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und den multilateralen Abkommen der OECD. Um die Überschneidung der Meldepflichten zwischen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (die „ESD“) und der Richtlinie 2014/107/EU zu beseitigen, wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben, und die letzte Meldung gemäss der Zinsbesteuerungsrichtlinie wird 2016 für das Kalenderjahr 2015 erfolgen. Darüber hinaus wird die erste Meldung an die luxemburgische Steuerbehörde (die „LTA“) gemäss dem CRS-Gesetz 2017 für das Kalenderjahr 2016 erfolgen. Die LTA wird den teilnehmenden ausländischen Steuerbehörden bis zum 30. September 2017 Bericht erstatten.

Mit dem CRS soll Steuerhinterziehung bekämpft werden. Dementsprechend wird der Fonds nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wahrscheinlich als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden. Dementsprechend muss der Fonds ab dem 1. Januar 2016 die in Anhang I des CRS-Gesetzes beschriebenen personenbezogenen Daten

und Finanzinformationen erheben. Unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen, die in den Fondsunterlagen dargelegt sind, muss der Fonds diese Informationen ab 2017 jährlich an die LTA melden.

Ob der Fonds seinen Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit darüber informiert, dass der Fonds die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, den Fonds oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft des Fonds über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken an die LTA weitergegeben werden.

Die Anleger verpflichten sich, den Fonds unverzüglich über alle Änderungen von Informationen zu benachrichtigen und dem Fonds alle entsprechenden Belege zukommen zu lassen.

Jeder Anleger, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen des Fonds nicht nachkommt, kann für Geldstrafen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des Anlegers zurückzuführen sind, die Informationen bereitzustellen oder die der Fonds an die LTA melden muss.

Anleger sollten sich im Zweifelsfall mit ihrem Steuerberater, Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater über die potenziellen Auswirkungen des CRS auf eine Anlage in den Fonds beraten.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in den USA verabschiedet. Er enthält spezielle Bestimmungen aus dem Foreign Account Tax Compliance Act, allgemein unter der Bezeichnung „FATCA“ bekannt. Durch FATCA soll erreicht werden, dass Finanzinstitute der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) Angaben über US-Anleger melden, die Vermögenswerte ausserhalb der USA halten, um Steuerhinterziehung in den USA zu verhindern.

Diese Regelung tritt schrittweise zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 15. März 2018 in Kraft. Gemäss den am 17. Januar 2013 veröffentlichten Steuerrichtlinien des IRS („Treasury Regulations“) §1.1471 - §1.1474 ist der Fonds ein „Finanzinstitut“. Aufgrund des Hire Act und um Nicht-US-Finanzinstitute davon abzuhalten, diese Regelung nicht einzuhalten, unterliegt ein Finanzinstitut, das der Regelung nicht beitrifft und sie nicht einhält, ab dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf Bruttoerlöse sowie auf Erträge aus den USA und ab dem 1. Januar 2017 möglicherweise auch auf Nicht-US-Anlagen.

Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) nach Modell I geschlossen. Gemäss den Bedingungen des IGA ist der Fonds verpflichtet, die FATCA-Bestimmungen gemäss den Bedingungen des IGA und den luxemburgischen Gesetzen zur IGA-Umsetzung (die „luxemburgischen IGA-Gesetze“) einzuhalten und nicht gemäss den US Treasury Regulations zur FATCA-Umsetzung.

Um die Anteilhaber vor den Auswirkungen einer Quellensteuerpflicht zu schützen, beabsichtigt der Fonds, die Anforderungen der FATCA-Regelung zu erfüllen und sich damit als sogenanntes „teilnehmendes Finanzinstitut“ im Sinne des IGA zu qualifizieren.

Der Fonds gilt als sogenanntes „gesponsertes Finanzinstitut“ im Sinne des IGA. Die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft gilt als sogenanntes „sponserndes Finanzinstitut“. Die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft erklärt sich bereit, den Fonds für den Zweck und im Sinne des IGA zu sponsern. Der Fonds beabsichtigt, sich nicht bei der IRS registrieren zu lassen und ein sogenanntes „nicht-meldendes gesponsertes Finanzinstitut“ im Sinne des IGA zu sein. Falls der Fonds der Meldepflicht gemäss der FATCA-Regelung unterliegt, wird die Niederlassung den Fonds als seinen unterstützenden Rechtsträger beim IRS registrieren und somit wird die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft gemäss Artikel 2 und 4 sowie Anhang II, Kapitel IV, Abschnitt A. 3 des IGA rechtzeitig (d.h. nicht später als 90 (neunzig) Tage nach Feststellung des meldepflichtigen Ereignisses) alle

Sorgfaltspflichten, Quellensteuer-, Registrierungs- und Meldepflichten im Namen des Fonds für bestimmte Beteiligungen von und Zahlungen an (a) bestimmte US-Anleger, (b) bestimmte Anleger, bei denen es sich um US-kontrollierte ausländische Unternehmen handelt und (c) Anleger, bei denen es sich um Nicht-US-Finanzinstitute handelt, die nicht den Bedingungen der luxemburgischen IGA-Gesetze entsprechen, erfüllen. Darüber hinaus wird die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft alle Anforderungen erfüllen, die der Fonds erfüllen müsste, wenn er ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut im Sinne des IGA wäre. Gemäss dem luxemburgischen IGA werden diese Informationen von den luxemburgischen Steuerbehörden im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über den Informationsaustausch im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Luxemburg an den IRS weitergeleitet. Die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ihren eigenen Status und den des Fonds als teilnehmendes Finanzinstitut und nicht meldendes Institut laufend zu überwachen und muss sicherstellen, dass die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft und der Fonds die Bedingungen für diesen Status im Laufe der Zeit erfüllen.

In Fällen, in denen Anleger über einen Intermediär in den Fonds investieren, sollten die Anleger prüfen, ob dieser Intermediär FATCA-konform ist und somit als teilnehmendes Finanzinstitut im Sinne des IGA gilt. Sollte eine Vertriebsstelle des Fonds ihren Status als teilnehmendes Finanzinstitut ändern, wird diese Vertriebsstelle die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Statusänderung über diese Änderung informieren, und die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, a) alle über diese Vertriebsstelle gehaltenen Anteile zurückzunehmen, b) diese Anteile in Direktanlagen in den Fonds umzutauschen oder c) diese Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Statusänderung auf einen anderen Nominee zu übertragen. Ausserdem kann jede Vereinbarung mit einer Vertriebsstelle bei einer solchen Statusänderung der Vertriebsstelle innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Benachrichtigung über den geänderten Status der Vertriebsstelle gekündigt werden.

Obwohl der Fonds und die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft versuchen werden, all ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um eine US-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds und die Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein werden, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds infolge der FATCA-Regelung einer Quellensteuer unterliegt, können die von den Anteilhabern gehaltenen Anteile einen erheblichen Wertverlust erleiden.

Andere Länder verabschieden gerade Steuergesetze über die Meldung von Informationen. Der Fonds beabsichtigt daneben, andere ähnliche Steuergesetze einzuhalten, die für den Fonds gelten könnten, obwohl die genauen Anforderungen noch nicht vollständig bekannt sind. Infolgedessen muss der Fonds möglicherweise Informationen über den Steuerstatus von Anlegern nach den Gesetzen dieser Länder einholen, um sie gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen offenzulegen.

Anleger sollten sich im Zweifelsfall mit ihrem Steuerberater, Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater über die potenziellen Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage in den Fonds beraten.

11. Hinweise für Anteilhaber

11.1. Prospekt, Verwaltungsreglement und KIID

Exemplare des Prospekts, des Verwaltungsreglements und der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, bei ihrer Niederlassung und auf der Website der Niederlassung erhältlich.

11.2. Berichte und Abschlüsse

Bis zum 31. Oktober 2017 begann das Geschäftsjahr des Fonds jeweils am 1. November und endete am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres. Das am 31. Oktober 2017 beendete Geschäftsjahr wurde bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Seit Januar 2018 beginnt das Geschäftsjahr des Fonds jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die schrittweise Änderung des Geschäftsjahres spiegelte sich im geprüften Jahresbericht und im Prüfungsbericht (Long Form Report) zum 31. Dezember 2017 für das verlängerte Geschäftsjahr für den Zeitraum vom 1. November 2016 bis zum 31. Dezember 2017 wider.

Seit dem 1. Januar 2018 datieren der (ungeprüfte) Halbjahresbericht auf den 30. Juni 2018 und der geprüfte Jahresbericht und Long Form Report auf den 31. Dezember 2018.

Der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Niederlassung und auf der Website der Niederlassung erhältlich.

11.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise können von der Website der Niederlassung heruntergeladen und/oder jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Niederlassung sowie bei der Verwahrstelle und den Zahlstellen angefordert werden.

11.4. Mitteilungen an Anteilinhaber

Alle Mitteilungen an Anteilinhaber können von der Website der Niederlassung heruntergeladen werden und/oder werden den Anlegern gegebenenfalls in einer in den Ländern, in denen Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschriebenen anderen Form zur Verfügung gestellt. Ausserdem können sie jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der Niederlassung angefordert werden.

11.5. Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn er selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, kann der Anleger unter Umständen nicht immer bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

11.6. Grundsätze

Interessenkonflikte

Für den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den/die Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die anderen Dienstleister des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder, Mitarbeitenden oder verbundenen Personen können in ihren Beziehungen zum Fonds verschiedene Interessenkonflikte bestehen.

Der Verwaltungsrat hat im Einklang mit seinem Verhaltenskodex Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten verabschiedet und umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, der/die Anlageverwalter und die Verwahrstelle haben Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten verabschiedet und umgesetzt. Ferner haben sie angemessene organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen und so das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds so weit wie möglich zu reduzieren und, falls es unvermeidbar ist, sicherzustellen, dass die Anleger des Fonds fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und bestimmte Vertriebsstellen gehören zur SEB Group (die „nahestehende Person“).

Die nahestehende Person ist eine weltweit tätige Full-Servicebank, die in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen tätig ist und auf den globalen Finanzmärkten eine wichtige Rolle spielt. Dementsprechend ist die nahestehende Person in vielfältigen Geschäftsbereichen tätig und kann andere direkte oder indirekte Interessen an den Finanzmärkten haben, in die der Fonds investiert.

Unternehmen der nahestehenden Person fungieren als Gegenpartei für die vom Fonds abgeschlossenen Derivatkontrakte.

Potenzielle Konflikte zwischen Interessen oder Pflichten können dadurch entstehen, dass die nahestehende Person direkt oder indirekt in den Fonds investiert hat. Die nahestehende Person könnte einen relativ grossen Teil der Fondsanteile halten. Ein potenzieller Konflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle mit einer rechtlichen Einheit der nahestehenden Person verbunden ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen für den Fonds bereitstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die nahestehende Person identifizieren, steuern und verbieten falls notwendig alle Handlungen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der nahestehenden Person und dem Fonds oder seinen Anlegern darstellen können. Sowohl die nahestehende Person als auch die Verwaltungsgesellschaft sind bestrebt, Konflikte in Übereinstimmung mit den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs zu steuern. Dazu haben beide Verfahren umgesetzt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten mit Konflikten, die den Interessen des Fonds oder seiner Anleger schaden könnten, mit einem angemessenen Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden. Einzelheiten finden Sie auf den folgenden Websites:

http://sebgroupl.lu/siteassets/about-seb/policies/sebsa_conflict_of_interest.pdf for the Depositary; and http://sebgroupl.lu/siteassets/asset-management/information-for-investors/policies/english/2015_04_01_sebam_conflicts_of_interest.pdf for the Management Company.

Ungeachtet der gebotenen Sorgfalt und bester Bemühungen besteht das Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Bewältigung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber ausgeschlossen ist. In diesem Fall werden diese nicht neutralisierten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. in den Erläuterungen zum Jahresabschluss des Fonds). Entsprechende Informationen sind auch kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11.7. Ausübung der Stimmrechte

Eine Zusammenfassung der Strategie zur Bestimmung, wann und wie die mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, wird den Anlegern zur Verfügung gestellt. Die Informationen über die auf der Grundlage dieser Strategie getroffenen Massnahmen in Bezug auf den Fonds werden den Anlegern auf Anfrage am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Organisation und die Ausübung der Stimmrechtspolitik sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Niederlassung und auf der Website der Niederlassung erhältlich.

Vorzugsbehandlung von Anlegern

Die Anteilhaber werden fair behandelt, indem sichergestellt wird, dass sie gegenüber dem Fonds den gleichen Rechten und gegebenenfalls den gleichen Pflichten unterliegen (wobei sich diese Rechte und Pflichten insbesondere aus dem Verwaltungsreglement und diesem Prospekt ergeben) wie andere Anteilhaber, die in dieselbe Anteilklasse

investiert haben und in gleicher oder ähnlicher Weise dazu beitragen. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes ist nicht auszuschliessen, dass ein Anteilhaber im Sinne des Verwaltungsreglements und in dem danach grösstmöglichen Umfang bevorzugt behandelt wird. Wenn ein Anteilhaber bevorzugt behandelt wird oder Recht auf eine Vorzugsbehandlung hat, werden eine Beschreibung dieser Vorzugsbehandlung, die Art der Anteilhaber, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten haben, und gegebenenfalls ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der Niederlassung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zur Verfügung gestellt.

Beste Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Dazu überwacht die Verwaltungsgesellschaft, dass der Anlageverwalter alle angemessenen Schritte unternimmt, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, und zwar unter Berücksichtigung von Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags oder jedes anderen Aspekts, der für die Ausführung und Abwicklung des Auftrags in Übereinstimmung mit den Anweisungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Ausführung, Bearbeitung und Übermittlung von Aufträgen für Finanzinstrumente relevant ist. Informationen über die Anweisungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Ausführung, Bearbeitung und Übermittlung von Aufträgen für Finanzinstrumente sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der Niederlassung sowie auf der Website der Niederlassung erhältlich.

Anreize

Dritte, einschliesslich nahestehende Personen, können von der Verwaltungsgesellschaft durch Geld/unentgeltlich für die Erbringung einer enthaltenen Dienstleistung im Sinne der Anweisung über Anreize bei SEB Investment Management AB vergütet oder entschädigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass sie bei der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Anleger jederzeit ehrlich, fair und professionell und im besten Interesse der Anleger handelt. Die Anweisung über Anreize bei SEB Investment Management AB ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der Niederlassung erhältlich.

Umgang mit Beschwerden

Informationen über das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden werden Anlegern auf Anfrage an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Niederlassung und auf der Website der Niederlassung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die mindestens jährlich überprüft wird und darauf ausgerichtet ist, gute Leistungen und Verhaltensweisen zu fördern, und eine ausgewogene Risikobereitschaft anzustreben, die mit den Erwartungen der Anteilhaber übereinstimmt.

Die SEB Group unterscheidet klar zwischen Kriterien für die feste Vergütung (z. B. Grundgehalt, Pensions- und sonstige Leistungen) und für die variable Vergütung (z. B. kurz- und langfristige variable Vergütung). Die individuelle Gesamtvergütung entspricht den Anforderungen an Aufgabenkomplexität, Management und funktionale Zuständigkeit und steht auch im Zusammenhang mit der persönlichen Leistung.

Die SEB Group sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung und richtet den Auszahlungshorizont der variablen Vergütung am Risikohorizont aus. Dies bedeutet, dass für verschiedene Kategorien von Mitarbeitern bestimmte Höchstbeträge und Aufschubregelungen gelten.

Ausführliche Informationen über die aktuelle Vergütungspolitik werden Anlegern auf Anfrage an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Niederlassung und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die Vergütung mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den langfristigen Interessen der Anteilhaber übereinstimmt, und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Das Verfahren zur Leistungsbeurteilung basiert auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken, und die tatsächliche Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten wird über den gleichen Zeitraum verteilt.

Die Vergütungspolitik steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

http://sebgroup.lu/siteassets/asset-management/information-for-investors/policies/english/remuneration_policy.pdf.

12. Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit Informationen von einem Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber einholen, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber und der Verwaltungsgesellschaft weiterzuentwickeln und zu bearbeiten sowie für andere damit verbundene Aktivitäten.

Alle Informationen über den Anteilhaber als natürliche Person oder eine andere betroffene Person (die „**personenbezogenen Daten**“), die im Antragsformular enthalten sind oder im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds erhoben werden, werden von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche (die „**Datenverantwortliche**“) in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (die „**Datenschutz-Grundverordnung**“) sowie allen geltenden Gesetzen oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (zusammen das „**Datenschutzrecht**“) verarbeitet.

Die Anteilhaber nehmen zur Kenntnis, dass ihre im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellten oder erhobenen personenbezogenen Daten vom der Anlageverwalter, von der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der globalen Vertriebsstelle, den Zahlstellen, der Zahl- und Informationsstelle, vom Abschlussprüfer, von den Rechts- und Finanzberatern und anderen Dienstleistern des Fonds (einschliesslich IT-Dienstleister) sowie von den jeweiligen Vertretern, Bevollmächtigten, verbundenen Unternehmen, Sub-Unternehmern und/oder deren Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern (die „**Auftragsverarbeiter**“) verarbeitet werden können.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an Stellen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) übermittelt. Sofern personenbezogene Daten jemals an Stellen ausserhalb des EWR übertragen werden, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anteilhaber im Einklang mit dem Datenschutzrecht erfolgt und insbesondere geeignete Massnahmen ergriffen werden, wie z. B. Abschluss von Mustervertragsbedingungen (von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder Gewährleistung, dass der Empfänger gegebenenfalls nach dem Datenschutzschild „Privacy Shield“ zertifiziert ist. Für nähere Informationen verweisen wir die betroffenen Personen auf die Datenschutzhinweise der Datenverantwortlichen und/oder der Auftragsverarbeiter.

Soweit die vom Anteilhaber bereitgestellten personenbezogenen Daten auch andere Personen betreffen, versichert der Anteilhaber, dass er befugt ist, diese personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu übermitteln. Wenn der Anteilhaber keine natürliche Person ist, muss er sich verpflichten, (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Rechte zu informieren und (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus die Zustimmung einzuholen, die für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten möglicherweise erforderlich ist.

Anteilhaber sollten beachten, dass die Auftragsverarbeiter auch als unabhängige Datenverantwortliche für eigene Zwecke handeln können. In diesem Fall sollten die Anteilhaber die Datenschutzrichtlinien der Dienstleister konsultieren, die als unabhängige Datenverantwortliche handeln.

Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Anlagen in Anteilen anzubieten und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Personenbezogene Daten werden auch zur Verhinderung von Betrug, wie etwa die

Identifizierung und Meldung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die steuerliche Identifizierung und Meldung (einschliesslich unter anderem Einhaltung des CRS-Gesetzes, FATCA) oder ähnlicher Gesetze und Vorschriften (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen an Anteilhaber zu verweigern, die der Zentralverwaltung nicht die erforderlichen personenbezogenen Daten (einschliesslich Aufzeichnungen ihrer Transaktionen) zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden für alle Verluste schadlos gehalten und entschädigt, die sich aus der Beschränkung oder dem Verbot des Eigentums von Anteilen ergeben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestspeicherfristen.

Die Anteilhaber können auch ihre in der Datenschutz-Grundverordnung verankerten Rechte ausüben, wie z. B.: das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten oder auf deren Berichtigung, wenn diese Daten falsch oder unvollständig sind, das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder dieser zu widersprechen, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen.

Weitere Einzelheiten zu den oben beschriebenen Rechten und deren Ausübung sowie zu den Zwecken einer solchen Verarbeitung, den verschiedenen Rollen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anteilhabers, den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen finden Sie auch in den Datenschutzhinweisen unter folgendem Link: <https://sebgroup.lu/site-assistance/legal-notice/data-protection-notice-for-seb-investment-management-ab>.

13. Geltendes Recht, Gerichtsstand und massgebliche Sprache

Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle werden nach luxemburgischem Recht beigelegt und unterliegen der Zuständigkeit des Bezirksgerichts von Luxemburg. Bei Ansprüchen von Anlegern, die in Ländern ansässig sind, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden, ebenso wie bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch durch Anteilhaber in diesen anderen Ländern, können sich die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle allerdings der Zuständigkeit der Gerichte dieser Länder unterwerfen.

Die massgebliche Fassung dieses Prospekt ist in englischer Sprache abgefasst. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können allerdings in ihrem eigenen Namen und im Namen des Fonds die Übersetzung in die Sprachen der Länder als verbindlich ansehen, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden, sofern es sich um Anteile handelt, die an Anleger in diesen Ländern verkauft werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, gemäss § 310 Abs. 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) den Vertrieb der Fondsanteile in Deutschland angezeigt.

Vertriebsgesellschaft in Deutschland
SEB AB Frankfurt Branch
Stephanstrasse 14-16
D-60313 Frankfurt

Informationsstelle in Deutschland
Zeidler Legal Services
Bettinastrasse 48
D-60325 Frankfurt am Main

Veröffentlichungen

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsunterlagen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich und stehen den Anlegern auf der Website www.sebgroup.lu zur Verfügung.

Darüber hinaus werden den Anlegern in Deutschland mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäss § 167 KAGB in deutscher Sprache oder in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache Informationen mitgeteilt.

(§ 298 Absatz 2 KAGB):

- a) Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines EU-OGAW;
- b) Beendigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder Liquidation eines EU-OGAW;
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen des Fonds, die mit den bestehenden Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Kosten beziehen, die aus dem Vermögen des EU-OGAW entnommen werden können, einschliesslich der Gründe für die Änderungen und der Rechte der Anleger: Diese Informationen sind in leicht verständlicher Form und Weise zu übermitteln, und es ist anzugeben, wo und wie weitere Informationen erhältlich sind;
- d) Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Informationen über die geplante Verschmelzung, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG erstellt werden müssen;
- d) Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feeder-Fonds oder Änderung in einen Master-Fonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG erstellt werden müssen; Alle Zahlungen an die Anteilhaber (Verkaufserlöse, ggf. Ausschüttungen sowie alle weiteren Zahlungen) können in Deutschland über die Transferstelle des Fonds mittels der deutschen Korrespondenzbank empfangen werden.

Darüber hinaus können Anleger in Deutschland ihre Rücknahme- oder Umtauschanträge direkt an ihre deutsche Korrespondenzbank richten. Spezifische Risiken, die sich aus den neuen Vorgaben zur Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland ergeben Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den deutschen Steuerbehörden auf Anfrage jederzeit die Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Steuerbehörden benötigen, um die vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen zu überprüfen. Die Berechnungsgrundlage für die steuerlich relevanten Daten kann auf verschiedene Weise ausgelegt werden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeder Hinsicht akzeptieren werden. Sollte sich aufgrund dieser Sachlage herausstellen, dass die vom Fonds veröffentlichten Steuerdaten unzureichend sind, muss sich der Anleger darüber im Klaren sein, dass etwaige Korrekturen nicht

rückwirkend gelten und in der Regel nur für das laufende Steuerjahr gelten. Folglich kann sich eine Korrektur für den Anleger nur für das laufende Steuerjahr positiv oder negativ auswirken, in dem Ausschüttungen vereinnahmt wurden oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

BNP Paribas Securities Services, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich fungiert als Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz.

Bezugsort der massgebenden Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement sowie der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Publikationen in Bezug auf den Fonds erfolgen in der Schweiz über die elektronische Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert je Anteil versehen mit dem Zusatz „exklusive Kommissionen“ werden für alle Anteilklassen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Pflegen der Geschäftsbeziehung mit potentiellen und bestehenden Anlegern;
- Zurverfügungstellung der relevanten Fondsdokumentation und Werbematerialien; und
- Vertrieb und Bewerbung der Fonds in Übereinstimmung mit den Schweizer Bestimmungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG).

Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort begründet und der Gerichtsstand ist der eingetragene Sitz des Vertreters oder der Wohnsitz bzw. der Aufenthaltsort des Anlegers.